

GERHARD OESTREICH'S BEGRIFF „SOZIALDISZIPLINIERUNG IN DER FRÜHEN NEUZEIT“^{1, 2}

Von Winfried Schulze, Bochum

A. Oestreichs Konzept anhand seiner Aufzeichnungen

I.

In der politischen und militärwissenschaftlichen Literatur der frühen Neuzeit, also auf den im Vordergrund stehenden Mustergebieten der Bildung des frühmodernen Staates und Heeres, aber auch in den philosophischen, religiösen und ökonomischen Schriften der Zeit erscheint der Begriff „Disziplin“ oder deutsch „Zucht“, wenn auch zumeist nicht im Mittelpunkt, so doch stets an entscheidender Stelle. *Disciplina ecclesiastica, civilis et militaris, politica et philosophica* sind Vorbild und zugleich Maßstab der realen Aktionen des öffentlichen Lebens, bezeichnen die Zielsetzungen und bestimmen das Handeln der maßgeblichen Personenkreise. Ausgangspunkt war der Wunsch und der Wille nach

¹ Der folgende Beitrag besteht aus zwei Teilen. Teil A beruht auf einer Zusammenstellung der nachgelassenen Skizzen und Fragmente Gerhard Oestreichs für eine geplante zusammenhängende, keinesfalls aber systematische Durchdringung des von ihm entwickelten Konzepts der Sozialdisziplinierung. Brigitta Oestreich hat diese nicht unproblematische Arbeit übernommen und verantwortet Auswahl und Sinnzusammenhang. Auf der Basis der erhaltenen Kurzverweise auf die benutzte Literatur und einer behutsamen Erweiterung dieser Literaturbasis habe ich den Anmerkungsapparat erstellt.

In einem kürzeren Teil B habe ich versucht, die Genese und die Rezeption dieses Begriffs nachzuzeichnen und einige Probleme seiner Einordnung in die allgemeine Frühneuzeitforschung zu behandeln. Frau Oestreich und ich selbst waren der Auffassung, daß der schwierige Versuch der nachträglichen Komposition dieses Aufsatzes nicht nur vertretbar ist, sondern daß es notwendig sei, Oestreichs Konzeption zusammenhängend zu entwickeln, um denkbaren Mißverständnissen vorzubeugen.

² Die hier einschlägigen Bemerkungen finden sich in: *Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus* (zuerst in: VSWG 55 [1969], 329–347), wieder in: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, 179–197, bes. 187–196. Ansätze schon vorher in: *ders.*, *Reichsverfassung und europäisches Staatensystem 1648–1789*, in: ebd., 235–252 und *ders.*, *Die verfassungspolitische Situation der Monarchie in Deutschland*, ebd., 275, wo er vom „disziplinierenden Willen“ bzw. vom „disziplinierenden Eingriff“ des Monarchen spricht (1965). Eine erste Skizze der Entstehung in der Einleitung zu: *ders.*, *Strukturprobleme der frühen Neuzeit*, hrsg. von Brigitta Oestreich, Berlin 1980, 7–9.

Ordnung auf allen Gebieten des menschlichen Daseins; die Verwirklichung der Ordnung sollte sich dabei auf die Vernunft (ratio oder prudentia) stützen. So erfüllte die ratio, besonders von den Forderungen der stoischen Morallehre ausgehend, zusammen mit der disciplina zunehmend das zeitgenössische Denken. „Sozialdisziplinierung“ bezeichnet also ein historisches Epochenverständnis, das sich zugleich auf das zeitgenössische Epochenbewußtsein einer fortschreitenden Disziplinierung berufen kann.

„Sozialdisziplinierung“ ist eine idealtypische Begriffsbildung, die historische Ereignisse des geistigen und materiellen Lebens, religiös-ethische Vorstellungen sowie die rechtliche und ökonomisch-soziale Wirklichkeit auf einen abstrakten Nenner bringt. Sozialdisziplinierung faßt verschiedene wohlbekannte Erscheinungen zusammen und wird als der gemeinsame Begriff für einen grundlegenden, einheitlichen Vorgang angewendet, der zwar Einzelercheinungen beobachtet, diese aber als Varianten eines Gesamtphänomens sieht. Es ist kein Begriff für eine nationale Tradition oder für das absolutistisch-monarchische Denken allein, obwohl mit beiden eng verbunden. Es handelt sich um einen europäischen Vorgang, der auf Probleme und Lösungsversuche verweist, die allen Gesellschaften gemeinsam sind. Dieser gesamteuropäische Zeitgeist wie die gesamteuropäische Realität muß auch den Hintergrund für jede Beschäftigung mit den nationalen Literaturen bilden.

Abgesehen von den selbstverständlich vorhandenen nationalen Unterschieden dieser Fundamentalerscheinung ist zu beobachten, daß der Disziplinierungsprozeß kein geradliniger Vorgang ist, sondern vielmehr, wie jeder historische Vorgang, sich mehr oder weniger zielgerichtet in Schüben vollzieht, ein Steigen und Abfallen, einen Fortschritt und Rückgang deutlich offenbart. Gerade der Begriff Disziplinierung schließt zu leicht eine teleologische Vorstellung ein, doch im Auf und Ab dieses dynamischen Vorganges lassen sich sehr deutlich die progressiven und die stark retardierenden Phasen erkennen.

Deshalb sah Oestreich im Mechanismus der Monopolbildung, jenem ewigen Kampf der Personen, Territorien und Staaten um die Monopolisierung ihrer wirtschaftlichen und militärischen Gewalt, eine zu mechanische Erklärung dynamischer Vorgänge. Der Mechanismus der Monopolbildung, dessen Geheimnis uns Norbert Elias mit dem sprachlichen Instrumentarium Max Webers enthüllt hat³, war ihm zu sehr ohne den Menschen oder die Gruppe gedeutet, die letztlich beide in verschiedener Weise und mit verschiedenen psychologischen Voraus-

³ Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. II, 2. Aufl. Bern 1969.

setzungen und Wirkungen handeln müssen, um den Mechanismus zu betreiben. So schien ihm das ungemein interessante und — wie alles Geniale einfach ist — geradezu primitive Gesetz eines Mechanismus der Monopolbildung von militärischer und wirtschaftlicher Macht sowohl den Menschen als auch den Zufall und die Interruption der zielgerichteten Prozesse zu sehr ins zweite Glied zu stellen.

Die Sozialdisziplinierung ist niemals und in keinem Land zu einem einheitlichen System ausgestaltet worden, und doch ist sie ein zusammenwirkendes Ganzes verschiedener Strömungen auf den einzelnen Lebensgebieten und in den einzelnen Lebenskreisen. Das Bewußtsein für die Ordnungsfaktoren ist jeweils verschieden, die disziplinierende Tendenz aber gleich.

Die Vorform der Sozialdisziplinierung hat Oestreich als „Sozialregulierung“ bezeichnet — ein Begriff, der in der regelnden Anordnung (= Regel) das Streben nach Ordnung noch im Sinne einer Harmonisierung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse verdeutlichen soll im Gegensatz zur späteren „Zucht und Ordnung“ der Sozialdisziplinierung.

Sozialregulierung fällt zeitlich zusammen mit der Hochrenaissance in der Kunstgeschichte und den im künstlerischen Bereich neu erwachten Ordnungs-, Maß- und Harmoniebestrebungen⁴. Methodisches Denken und Forschen, an antiken Vorbildern geschultes Kunstempfinden und die Wiederentdeckung des „Goldenen Schnittes“ leiteten einen Höhepunkt abendländischer Kultur ein: die bildnerische und architektonische Gestaltung nach dem mathematischen System exakter Naturstudien und geometrisch idealer Raumverhältnisse. Dem entsprach die virtuose Behandlung der mathematischen Schwierigkeiten des Kontrapunktes, der die musikalischen Kompositionen harmonisierte. Auch die Erfindungen und Entwicklungen auf technischem Gebiet stehen in einer Wechselwirkung mit dem sozialen Wert der Ordnung. Im weltlichen Bereich zeugen die Landes- und Policyordnungen, die das menschliche Zusammenleben ordnen und bestimmen wollten, von einem über die Künste hinausgehenden allgemeinen Interesse an Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Harmonie auch der öffentlichen Verhältnisse⁵.

⁴ Dorothy Koenigsberger, *Renaissance Man and Creative Thinking. A History of Concepts of Harmony 1400—1700*, Hassocks (Sussex) 1979.

⁵ Vgl. Gustav Klemens Schmelzeisen, *Polizeiordnungen und Privatrecht*, Münster-Köln 1973; Hans Maier, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft)*. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland, 2. Aufl. München 1980 und jetzt Marc Raeff, *The Well-Ordered Police-State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600—1800*, New Haven — London 1983.

Sozialregulierung betrifft mehr den städtischen als den ländlichen Bereich. Sie stand unter dem unmittelbaren Zwang einer durch die allgemeine Entwicklung und die Bevölkerungsverdichtung notwendig gewordenen Verbesserung des sozialen Lebens auf engem Raum. Es handelt sich um die Urbanisierung der vorindustriellen Gesellschaft und die damit verbundene Änderung der aus der ländlich-feudalen Lebensform stammenden sozialen Rangordnung.

Oesterichs Begriffe Sozialdisziplinierung — oder Fundamentaldisziplinierung — und vorausgehende Sozialregulierung wollen die unendliche Fülle bewegten Lebens einfangen und durch die Ausweitung des Politischen ins Soziale und Mentale das Klima der menschlichen Existenz in der frühen Neuzeit bestimmen. Kurz: Er will die Geschichte im umfassenden Sinne als Prozeß der Kultur begreifen, denn die Sozialdisziplinierung als höchst realer Grundfaktor veränderte in einem über Jahrhunderte sich erstreckenden Vorgang die psycho-soziale Haltung des Menschen, sein Mitwelt-Verhalten. Auch ein neues Umwelt-Verhalten in unseren Tagen ist ohne disziplinierte und sozial ausgerichtete Anstrengung jedes einzelnen nicht denkbar. Es geht also nicht nur um eine Lebenseinheit im Absolutismus, sondern um eine Phase im Rahmen einer größeren Entwicklung: der Ordnung des Zusammenlebens der Menschen.

Der Mensch steht im Laufe der Geschichte beim immer dichteren Zusammenrücken der Gesellschaft in Raum und Lebensformen ebenso wie beim Wandel der sozialen und politischen Bedingungen in einem ständigen Bildungsprozeß, der die Grundbegriffe und Grundwerte der Sozialisation betrifft und Fähigkeiten und Einstellungen erlernen und entwickeln hilft. Lernfähigkeit und Lernbereitschaft werden ausgebildet und erhöht. Sozialdisziplinierung führt einen Konsensus über das Wertesystem herbei und begründet die Spielregeln gesellschaftlichen Verhaltens. Dies ist ein komplexer Vorgang, der nicht auf eine Formel gebracht werden soll oder kann. Auch wenn er sich oftmals fast mechanistisch vollzog, darf die Wirkung der beharrenden Kräfte nicht unterschätzt werden. Zudem bleibt die Anpassung menschlichen Verhaltens immer im Defizit gegenüber den durch die Fortschritte von Wissenschaft und Technik bedingten Lebensbedingungen und -verhältnissen.

Diese sehr ins Allgemeine gehenden Aussagen wären nicht möglich ohne Regionalstudien der europäischen Wissenschaft, besonders der in Deutschland traditionell gepflegten landesgeschichtlichen und der neueren stadtgeschichtlichen Forschung. Sie weisen auf die Komplexitäten, auf die Widersprüche von Mandat und Durchführung, von Edikten und Wirklichkeit hin. Auch die globale Erklärung der Ursachen des Disziplinierungsprozesses im Absolutismus, es seien die pausenlosen Kriege des

17. Jahrhunderts gewesen, in Deutschland besonders die Jahre des Dreißigjährigen Krieges, wird zurechtgerückt, weil andere Notwendigkeiten und Gegebenheiten im regionalen oder lokalen Bereich aufgedeckt werden. Nur so wird die Institutionalisierung in ihrer doppelten Eigenschaft als Faktor und als Funktion einer verlässlichen Ordnung, Stärke und Kontinuität, aber auch Verfestigung der hierarchischen Ordnung erkannt und faßbar. Das „Wohl des Landes und der Untertanen“ wurde, wie die Einzelforschung erweist, beobachtet, gelenkt, reglementiert und erzeugte einen „Geist bürokratischer Bevormundung und Vielregiererei“ sowohl im Territorium als auch in der Stadt, und zwar weniger als individuelle Neigung einzelner Fürsten oder Obrigkeiten denn als „Tendenz des Zeitalters“⁶. Diese Erkenntnis ist von grundlegender Bedeutung.

Gilt dies schon für den Territorialstaat des 16. und 17. Jahrhunderts, den späten Ständestaat, so erst recht für das ausgebildete absolutistische Zeitalter. Die Auffassung, die Herrschaft sei ein von Gott übertragenes Amt mit Pflichten, ja, sie sei eine Last (munus), schloß den Anspruch mit ein, Verantwortung und schließlich unmittelbar Sorge tragen zu müssen für das Zusammenleben und das Wohl der Untertanen. Nur durch eingreifende Vorschriften sei ein ruhiges, gesichertes und gerechtes Zusammenleben für alle zu schaffen. Das liegt in dem doppeldeutigen Begriff „Ordnung“, der einerseits die zuständige Ordnung als Realität bedeutet, andererseits den Weg dahin durch die gesetzte Ordnung (= Verordnung in Befehlsform) bezeichnet.

Oestreichs Grundkategorie ist in beiden Bereichen die Disziplin, einmal die geübte, das andere Mal die geforderte. Gewiß: Disziplin und Streben nach Disziplin hat es zu allen Zeiten in den verschiedensten Formen und in unterschiedlichster Intensität gegeben. Ohne Ordnung kein sicheres Zusammenleben der Menschen, ohne Disziplin keine zuständige Ordnung, ohne gesetzte Ordnung keine wirksame Tendenz zum geordneten Zustand. Aber das Übertreten der Disziplinforderungen in Staat und Kirche, Wirtschaft und Heer ist ein besonderes Zeichen der absolutistischen Entwicklung des modernen Lebens. Das Sozial- und Kultursystem des Absolutismus wird von der Disziplin beherrscht.

Zu dieser Disziplinierung forderten die Erfahrungen der vorausgehenden Zeit heraus. Die militärisch-oppositionelle Haltung in den Ständestaaten und das revolutionär-brutale Grundverhalten in allen Lagern

⁶ Dies sind Zitate aus *Sigismund von Riezler*, *Geschichte Baierns*, Bd. 3, München 1890, 779. Damit spricht Oestreich wohl auch die Tatsache an, daß der Gemeinwohlbegriff des 16. Jahrhunderts ein höchst ambivalenter Begriff war und sowohl den Territorialobrigkeiten wie auch rebellierenden Untertanen zur Legitimation diente.

des konfessionell gespaltenen Europa wurden durch die Verbreitung des politisch-religiösen Widerstandsrechts in der monarchomachischen Staatstheorie gestützt und gestärkt. Auf dieser ideologischen Grundlage, die den ständischen wie kirchlichen Kampf gegen jede Unterdrückung rechtlicher Privilegien und freiheitlicher Ansprüche legitimierte, war der Boden für ein friedlich geordnetes Zusammenleben der Menschen ins Wanken geraten. Die absolutistische Disziplinierung war der immer weiter um sich greifende Gegenschlag zur Ausdehnung der Gemeinwohlverantwortung⁷.

Hierzu bedurfte es der Erweiterung und Ergänzung des Moralkodex, keineswegs aber eines Umsturzes oder der Revolutionierung der Werte. Neue Gütervorstellungen traten neben die alten, in erster Linie die im Neustoizismus verkörpertten Werte der Disziplin, Autorität und Unterordnung. Bereits der Humanismus hatte nach Ordnung und Ruhe, Gerechtigkeit und Frieden gerufen. Ein Teil der Humanisten sah als Voraussetzung dazu die Disziplin an und zeigte in der Antike die Mächte und die Macht der Disziplin auf. Damit rückte Rom stärker in den Vordergrund und verdrängte Athen; die lateinische Philologie wurde aktueller als die griechische. Auch der Führer des europäischen Späthumanismus und Begründer des Neustoizismus, Justus Lipsius, war Latinist und nicht Graecist.

Die Disziplin-Idee ist eine Übertragung aus der römischen Kultur (wie überhaupt immer nur gewisse Ausschnitte und Elemente einer Gesamtkultur übertragen werden; kaum geschieht das jemals mit einer Kultur im Ganzen)⁸. In spontaner Aktivität und autonomer Selbstgewißheit des eigenen Bewußtseins verkündeten die Neustoiker zur Befriedigung eines besonderen Kulturbedürfnisses die Lehren von der römischen Disziplin, Strenge und Gravität, von der Askese, Mäßigung und Selbstbeherrschung. Die Kategorien der Ordnung, des Gehorsams und der Disziplin traten in den Vordergrund des zeitgenössischen Denkens und Strebens⁹.

Die politische Theorie der Zeit ebenso wie die Sprache des täglichen Lebens ist angefüllt mit diesen Begriffen, vergleichbar mit den Forderungen nach sozialer Gerechtigkeit oder Schutz der Umwelt in unseren Tagen. In jedem städtischen oder staatlichen Mandat in Deutschland wurde von der Aufrichtung von „Policey und guter Ordnung“ gesprochen, wobei zunächst die Wahrung bzw. Herstellung der moralischen

⁷ Maier (Anm. 5), 71 ff. beschreibt diesen Vorgang vor allem unter dem Aspekt der Ordnungstätigkeit des frühmodernen Staates.

⁸ Otto Hintze, *Soziologie und Geschichte. Gesammelte Abhandlungen*, Bd. II, hrsg. v. G. Oestreich, 2. Aufl., Göttingen 1964, 364.

⁹ Bei Bodin und Hobbes steht Ordnung im Mittelpunkt, bildet die Grundkategorie. Vgl. Preston King, *The Ideology of Order. A Comparative Analysis of Jean Bodin and Thomas Hobbes*, London 1974.

und religiösen Ordnung beschworen wurde, die aber zugleich den Bestand der öffentlichen Ordnung umfaßte und die ungestörte Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit, des öffentlichen Wohls und der Sicherheit im damaligen Verständnis einschloß¹⁰. *Policey* bedeutet also nicht ein Organ der Regierung, sondern die Gesamtheit der sozialen Ordnungsversuche seitens der Obrigkeit¹¹. Der gedankliche Wandel von der engeren Form der römischen „*censura*“ als Sittenzucht zur „*Policey*“ (griechisch *politeia*, römisch *politia*) als Gemeinde- und Staatsordnung ist ein europäischer Vorgang der frühen Neuzeit¹².

Was wurde nun unter Ordnung verstanden? Welche Lebensnöte sollten geregelt, welche Mißstände beseitigt, welche untragbaren Zustände verändert werden? Wurden die Inhalte aus der Umwelt genommen oder waren sie in eine geordnete Zukunft gerichtet? In welchen Zusammenhängen tauchten die Forderungen in den Lehren und Schriften und im täglichen Leben auf? Hier ist die Philologie nach Aussagen auf ihren Gebieten befragt. Aber auch die Geschichtswissenschaft nimmt sich mehr und mehr solcher Fragen an. Die Zunahme an Realitätsgehalt des Faches führt zu einer stärkeren Berücksichtigung des Fundaments geschichtlicher Vorgänge und der Basis historischer Entscheidungen¹³. Sozialgeschichtliche wie soziokulturelle und sozialökonomische Prozesse treten in den Vordergrund der Analyse und der erzählenden Darstellung; das Interesse für den Alltag vergangener Zeiten und Welten eröffnet ergänzende Perspektiven.

Mit der Erforschung der Grundstrukturen der Sozialdisziplinierung erfolgt eine weitere Emanzipation von der politisch-dynastischen Geschichtsschreibung. Selbst wenn wir nach den Trägern von Ideen und Interessen fragen, kann die Mentalität, das politische Bewußtsein der Allgemeinheit nicht vergessen werden, denn uns interessiert der Vor-

¹⁰ Dazu den Überblick bei Franz-Ludwig Knemeyer, *Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur*, in: *Archiv für öffentliches Recht* 92 (1967), 153–180 und *ders.*, *Art. Polizei*, in: Brunner/Conze/Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon der politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 4, Stuttgart 1978, 875 ff.

¹¹ Vgl. den Überblick bei Maier (Anm. 5), 92 ff.

¹² Zum Begriff der *censura* vgl. Maier (Anm. 5), 125 ff. am Beispiel Obrechts. Zum engeren Begriff der „Zensur“ — unter Rückgriff auf den Begriff der Sozialdisziplinierung — vgl. D. Breuer, *Oberdeutsche Literatur 1565–1650. Deutsche Literaturgeschichte und Territorialgeschichte in frühabsolutistischer Zeit*, München 1979, 91 ff.

¹³ Oestreich orientierte sich hierbei vor allem an der Konzeption von Geschichtswissenschaft, wie sie von Johan Huizinga vertreten wurde. Vgl. G. Oestreich, Huizinga, Lamprecht und die deutsche Geschichtsphilosophie: Huizingas Groninger Antrittsvorlesung von 1905, in: *Strukturprobleme* (Anm. 2), 96–126.

gang der Eingliederung des Menschen in die sich verändernden Zustände und Umstände der Gesellschaft. Es ist kein globaler, überall und mit Wucht sich vollziehender Umbruch, aber eine fundamentale, wenn auch sehr langsame Veränderung, eine über Jahrhunderte sich erstreckende Evolution, die die Sitten einer wachsenden, enger zusammenrückenden Gesellschaft, den Arbeitswillen, die Sozialisationskraft des einzelnen wie die Moral und die Formen des Zusammenlebens in der neuen Verkehrsgesellschaft verwandelt hat.

Disziplinierung setzt Notwendigkeit der Regelung eines neuen, bisher unregelmäßigen oder alten, zu wenig oder schlecht geregelten Tatbestandes voraus. Diese Tatbestände sind politischer oder sozialer, geistiger oder wirtschaftlicher Art oder besser Ursache. Neue Probleme, die noch nicht durch Herkommen und Brauch erfaßt oder durch Gesetze geregelt sind, entstehen seit jeher in jeder menschlichen Gesellschaft. Aber auch alte Ermessensfragen und Höflichkeitsregeln erweisen sich in einer fortschreitenden Intensivierung des öffentlichen Lebens früher oder später als nicht mehr praktikabel. Sie müssen zu einer starren Vorschrift geordnet und umgewandelt werden, deren Einhaltung und Befolgung wiederum entsprechende Überwachungsmaßnahmen erfordert.

Mit Beginn der frühen Neuzeit drang in die sich bildenden gesetzfreien Räume die gestaltende und ordnende Kraft der *Policey* mit dem Willen, alle neuen Lebensprobleme auf den Gebieten des Sozialverhaltens und der Lebensführung, der Sozialordnung und der Wirtschaft im Sinne der bestehenden Gesellschaftsordnung zu lösen. Zugleich entwickelten die Regulierungen und Reglementierungen die soziale Organisationskunst und -lust in den Händen hoheitlich-rechtlicher Verwaltungen.

Daß der aristotelisch-platonische Begriff der *Politeia* in der Form der *Policey* (*Police*) zum Begriff für Regierung und öffentliche Ordnung (Gemeinwesen) des frühmodernen Staates werden konnte, zeigt die innige Verbindung staats-theoretischen Denkens mit der Antike und ihrer Literatur¹⁴. Über die *Policey*, ihre Aufgaben und Funktionen im 15. und 16. Jahrhundert entsteht der Staat, der monarchische ebenso wie der ständische Staat. Der Staat ist das organisatorische Ereignis an der gesellschaftlichen Spitze der Neuzeit. Sein Wachstum beschäftigt die moderne Welt. Er ist aus einer der vielen möglichen zu der einen, zwingenden, beherrschenden Lebensform der Gesellschaft geworden. In einer großen staatsrechtlichen, privatrechtlichen und steuerrechtlichen Bewe-

¹⁴ Oestreich hat mit dem Neustoizismus selbst einen wichtigen Teil dieses Rezeptionsvorgangs bearbeitet. Zu anderen wichtigen Rückgriffen auf antike Traditionen Horst Dreitzel, *Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat. Die „Politica“ des Henning Arnisaeus (ca. 1575–1636)*, Wiesbaden 1970.

gung erfolgte die Ausgleichung der partikularen und korporativen Privilegierungen, wobei der politisch-rechtsgeschichtliche Vorgang auf dem ersten Gebiet (Tendenz zum Einheitsstaat) größere Fortschritte machte als die Entwicklung auf dem zweitgenannten Gebiet (vom Privilegienstaat zur Staatsbürgerschaft).

Dieser Prozeß verlief in verschiedenen Phasen, Stufen und Bereichen. Der Wechsel von der Agrar- zur Industriegesellschaft, der die Gesellschaftsentwicklung entscheidend beeinflußt hat, ist für die Sozialdisziplinierung nicht der allein auslösende Faktor. Von ebenfalls einschneidender Bedeutung ist die Veränderung der natürlichen Entwicklung durch die Urbanisierung. Die Verstädterung ist ein sozialdisziplinierender Vorgang. Sie führt zunächst im städtischen Gesellschaftsbereich zur Regulierung des Sozialverhaltens, dann folgt in Militär, Wirtschaft, Recht die politische Bändigung.

Sozialregulierung will die negativen Umweltbedingungen durch Einübung überwinden helfen und das gesellschaftliche Leben ordnen. Sozialdisziplinierung will das geordnete Leben in der Gesellschaft im Blick auf den Staat stärken und hierfür das menschliche Verhalten in Beruf und Lebensmoral disziplinieren¹⁵. Dabei werden nicht allein die politische und die soziale Verfassung, die beide in einer großen Strukturveränderung befindlich sind, berührt, sondern über die gesellschaftlichen Organisationen hinaus die Menschen als Individuen erfaßt. In einer mehrere Generationen dauernden Bewegung entstehen die Voraussetzungen für einen besseren Arbeitsertrag, für ein organischeres Zusammenleben und eine politische Sozialdisziplin, die Voraussetzung einer jeden demokratischen Lebensform sind.

Es handelt sich erstens um die Disziplinierung aller Schichten der Gesellschaft für die politische Ordnung, und zwar innerhalb der korporativ-hierarchischen Ständegesellschaft mit Geistlichkeit, Adel, städtischer und ländlicher Bevölkerung einerseits, der absolutistisch-hierarchischen Staatsgesellschaft in Hof, Bürokratie und Militär andererseits. Zwischen beiden gewinnt die Wirtschaftsgesellschaft immer mehr an Bedeutung¹⁶. Der soziale Adressat in breitem, nie dagewesenem Um-

¹⁵ Mit dieser Differenzierung zielte Oestreich offensichtlich darauf ab, die Unterschiede zwischen der städtischen Ordnungspolitik des 15. und frühen 16. Jahrhunderts und der territorialstaatlichen Ordnungspolitik seit dem späten 16. Jahrhundert herauszustellen. Während Sozialregulierung noch genossenschaftlich organisiert sein kann, ist Sozialdisziplinierung obrigkeitlich definiert.

¹⁶ Greifbar wird sie vor allem im Werk Johann Joachim Bechers. Über ihn Herbert Hassinger, J. J. Becher 1635—1682. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus, Wien 1951, bes. 96 ff. Die theoretische Erfassung der frühen Wirtschaftsgesellschaft vor der Phase, die durch J. J. Becher bestimmt wird, bereitet noch immer Schwierigkeiten. Die auf das „ganze Haus“

fang ist der Untertan im politisch entprivilegierten Staat¹⁷. Es handelt sich also zweitens um die Disziplinierung des einzelnen für die gesellschaftliche Ordnung im Rahmen einer individualethisch-individualpädagogischen Bewegung¹⁸. Dabei zeitigt die soziopolitische Aufgabe eine sozialpsychologische Wirkung; die Ambivalenz von Aufgabenstellung und Wirkung ihrer Lösungsversuche ist nicht zu übersehen.

Ging Norbert Elias dem Prozeß der Zivilisation nach, dem Strukturwandel der oberen Schichten mit der höfischen Gesellschaft als Spitze und Vorbild einer gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne des Verhaltens und zivilisatorischen Benehmens, so interessiert uns der Prozeß der Regulierung und Disziplinierung möglichst breiter Schichten im Sinne der Sozialisation der Gesamtgesellschaft. Das Zusammenleben bei wachsender Bevölkerung und Siedlungsdichte, der zunehmende Verkehr, die sich ausbildenden Organisationen und Institutionen in Stadt und Staat, Hof und Militär, Kirche und Schule, Kultur und Bildung, Gewerbe und Handel, Landwirtschaft und beginnender Industrialisierung, die Notwendigkeit der Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für die wachsenden öffentlichen und privaten Aufgaben, die Regulierung und Disziplinierung der Tätigkeit des Menschen in sämtlichen Lebensbereichen bedeutet Strukturwandel größerer Massen, breiterer Gesellschaftsschichten, angefangen von den Anordnenden und Leitenden bis weit hinunter zu den Ausführenden und in Subordination Tätigen.

II.

Sozialdisziplinierung umfaßt einen komplizierten Transformationsprozeß — und zwar von oben nach unten, aber nicht im üblich beschworenen Sinn von der Regierungskanzlei der Monarchie in die Untertanenschaft wie von der Loge des Hoftheaters hinab auf die Bühne, sondern eher dialektisch durch Herrschaft einer leistungsfordernden, aber auch exemplarisch vorplanenden und zunehmend selbst leistungsbereiten Schicht über eine zum Gehorsam und zur Einübung erzogene und disziplinierte neue Staatsbürgerschaft. Die eigene Arbeitsleistung der herrschenden Regierung und auch des Fürsten selbst führt zu einer

orientierte Ökonomie vermag sie nicht mehr adäquat zu erfassen, ohne daß schon ein zusammenhängendes Modell zur Verfügung stand. Vgl. jetzt dazu den Versuch von *Wolf-Hagen Krauth*, Wirtschaftsstruktur und Semantik. Wissenssoziologische Studien zum wirtschaftlichen Denken in Deutschland zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert, Berlin 1984, 114 ff.

¹⁷ Dazu jetzt *Peter Blickle*, Untertanen in der Frühneuzeit, in: VSWG 70 (1983), 483—522.

¹⁸ Vgl. dazu den Überblick bei *Wilhelm Dilthey*, Weltanschauung und Analyse des Menschen seit Renaissance und Reformation, 9. Aufl., Göttingen 1970, 416 ff. (Die Funktion der Anthropologie in der Kultur des 16. und 17. Jahrhunderts).

veränderten Begründung des Herrscheramtes. In einem langen Prozeß wird schließlich das geburtsständische Prinzip vom Leistungsprinzip überwunden. Die herrschaftsständische Gesellschaft (= der Staat beruht auf Privilegien) wandelt sich über die gesellschaftsständische Gesellschaft (= die Gesellschaft beruht auf Privilegien) und die berufsständische Gesellschaft (= die Arbeitsteilung beruht auf korporativen und individuellen Rechten und Pflichten) zur Wirtschaftsgesellschaft¹⁹.

Disziplinierung heißt hier nicht Vorrang des Staatlichen, des Politischen, des Dynastischen vor der Kultur, der Wirtschaft, Religion oder Wissenschaft. Es heißt Formung, Bildung, Einordnung im zunächst kleinsten Verkehrskreis oder Verband, heißt Ermöglichung des Umgangs miteinander, Vereinfachung der Besonderheiten, Erhöhung des Effekts durch Zucht. Schon die Zunftordnungen sind nicht nur Reglementierungen der Handwerksorganisation, sondern des noch ungeschiedenen öffentlichen und privaten Lebens ihrer Mitglieder, der *vita civilis*. Alle Angehörigen der Zunft sind einer ständischen Gesamtordnung unterstellt²⁰. Doch mit Überschreitung ihrer Zugehörigkeitssphäre von engen zu weiteren Kreisen, zu größeren Bereichen wie der Stadt und später dem Land (= dem ‚Staat‘), entstehen neue Ordnungsprobleme. Diese zu lösen, versuchen die städtischen Policeyordnungen, Kleiderordnungen, dann die entsprechenden Landespoliceyordnungen, die zwar im Anfang noch ständische Mitberatung kennen, aber doch bald als vornehmlich oder allein bürokratische Verfügungen zu Rechtsetzungen werden. Dabei finden sich die Kleider- oder Sittenbestimmungen der Zunftordnungen in den Rats- und Fürstenedikten wieder²¹.

Im 15. und 16. Jahrhundert nahm die Forderung nach Qualitätsarbeit deutlich zu. Daher mußten die aufsichtführenden Organe wie Ämter, Zünfte und Handwerk immer sorgfältiger über die ausgeführte Arbeit wachen. Ein sichtbares Zeichen sind die zuvor kaum auftauchenden Meisterprüfungen als Voraussetzung der Meisterernennung durch die Zunft²². Disziplinierung bedeutet also auch Steigerung der Leistung,

¹⁹ Dieser Prozeß, den Oestreich hier skizziert, ist bislang in seinen einzelnen Schritten noch nicht analysiert worden. Wichtige Ansätze dazu bieten die Arbeiten von Otto Brunner, *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. Aufl., Göttingen 1968, 80 ff. und zuletzt Richard van Dülmen, *Entstehung des frühneuzeitlichen Europa 1550—1648* (Fischer Weltgeschichte Bd. 24), Frankfurt/M. 1982, 102 ff.

²⁰ Vgl. jetzt Reinold Ennen, *Zünfte und Wettbewerb. Möglichkeiten und Grenzen zünftlerischer Wettbewerbsbeschränkung im städtischen Handel und Gewerbe des Spätmittelalters*, Köln/Wien 1971.

²¹ Über die Genese der Polizeiordnungen im städtischen Bereich vgl. Maier (Anm. 5), 78 ff.

²² Am Beispiel der veränderten Bedeutung des Meisterstücks zeigt dies Knut Schulz, *Handwerksgesellen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts*, Sigmaringen 1985, 296 ff.

des Könnens, der Qualität. Aus der Kontrolle des Arbeitsproduktes und der Regulierung des Arbeitsprozesses entsteht allmählich eine Disziplinierung der Arbeit überhaupt mitsamt ihren Erscheinungen der Zucht- und Arbeits-, der Armen- und Waisenhäuser²³, die sich als Kasernen und Disziplinierungsanstalten auf dem Gebiet der Wirtschaft darstellen.

Gleichzeitig erfolgt die Herausführung aus dem partikularistischen oder lokalen Marktdenken und Marktverkehr in eine großräumige Marktwirtschaft mit vergleichbarem oder einheitlichem Maß-, Gewichts- und Geldsystem²⁴. Dahinter steht ein großes Ausmaß disziplinierender Vorschläge, Planungen und Maßnahmen. Die Sozialdisziplinierung beruht auf der Tatsache, daß bei Nichtbefolgung der Vorschriften nicht mehr gesellschaftliche Sanktionen, sondern rechtlich(-gesetzliche) Zwangsmaßnahmen eintreten.

Die diese Entwicklung begleitende staatstheoretische Literatur zeigt in der politischen Lehre der *censura et disciplina* den pädagogischen Eifer und die lastende Pedanterie der Zeit²⁵. Die *censura* des israelitischen Volkes, die politischen *censores* und die *disciplina militaris* des römischen Reiches werden zu Modellen der Lebensgestaltung und der Disziplinierung ganzer Gruppen und Gesellschaftsformationen. Christentum und Humanismus treffen sich hier, besonders Calvinismus und französisch-niederländischer Späthumanismus sind Nothelfer der Weiterentwicklung des gesellschaftlichen und politischen Lebens. Sie wollen das triebhaft-organische Denken überwinden und setzen dagegen bewußt disziplinäre Kirchenordnungen, weltliche Edikte und Mandate, Policeyordnungen und staatliche Gesetze²⁶.

Disziplinierung zielt zunächst auf Änderung des moralischen Bewußtseins und des sittlichen Verhaltens. Sie ist also eine soziologische, sozialpsychologische Kategorie und zugleich eine historisch-rechtliche Vor-

²³ Hierzu jüngst Robert Jütte, *Poor Relief and Social Discipline in Sixteenth-Century Europe*, in: *European Studies Review* 11 (1981), 25–52 und *ders.*, *Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln, Köln/Wien 1984*.

²⁴ Diesen Vorgang belegt jetzt unter wissenssoziologischen Aspekten Krauth (Anm. 16), 114 ff.

²⁵ Zum ganzen Komplex vgl. jetzt Paul Münch, *Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert* (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel), Stuttgart 1978.

²⁶ Zum Gesamtkomplex modernisierender Wirkung der Konfessionalisierung Wolfgang Reinhard, *Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *ARG* 68 (1977), 226–252, und *ders.*, *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *ZHF* 10 (1983), 257–277, hier bes. 276 f. zur Bedeutung der Konfession für den Gesamtprozeß der Sozialdisziplinierung.

stellung, eine Rückbesinnung auf frühere Ideale und ein ins Elementare dringender, ja oft die Realität vergewaltigender Neubeginn. Die religiöse wie die empirisch-politische Komponente der *censura* inmitten der Zerstörungen der konfessionellen und nachfeudalen Kämpfe zwischen Fürsten und Ständen gibt den Versuchen der Verwirklichung die tragende Verbindung von geistigem Wollen und materieller Notwendigkeit. Aus dieser Verbindung entspringt die organisatorische Kraft zur straffen Institutionalisierung der disziplinären Einrichtungen in immer weiteren Feldern des gesellschaftlichen Lebens in der aufsteigenden Welt des Absolutismus — von der Kirche über Stadt und Staat, Schloß und Hof zu Bürokratie, Militär und Wirtschaft. Die gewünschte Durchsetzung im einzelnen und der angestrebte reale Erfolg sind allerdings meist ausgeblieben. Doch die Disziplinierungsbestimmungen zeigen die Tendenz an, und diese läßt sich konsequent verfolgen; Normierung ist letztlich nie oder kaum erreicht worden. Das zeigt sich schon daran, daß die mit am intensivsten regulierte Frage, das Armenwesen, zum großen Problem des Spätabolutismus anwachsen sollte, von der neuen Epoche des Soziallebens, der Industrialisierung, ganz zu schweigen.

Die Probleme der Policy-Ordnungen stehen auch mit den Problemen der Rechtsordnung der Zeit in Verbindung. Die Situation des Rechts war durch die allgemeine Intensivierung des öffentlichen Lebens, den Umbruch vom Personenverbandsstaat zum institutionellen Flächenstaat, durch die Entwicklung von der Fehde zum fürstlichen oder städtischen Gerichtswesen, durch Handels- und Verkehrsintensivierung, Wirtschaftsstrukturveränderung und Bevölkerungszunahme in Unordnung geraten²⁷. Der Verlust der persönlichen Beziehung als einer das öffentliche Leben regelnden Instanz (nicht nur Funktion), die Verringerung der Bedeutung der älteren Personenverbände des Hauses, der lokalen Herrschaft als Schutz- und Ordnungsverbände führte zu dem überall zu beobachtenden Ruf nach Gegenseitigkeit, Anerkennung der wechselseitigen Verhältnisse — ‚mutuus‘ — im öffentlichen wie privaten Leben²⁸. Sowohl der Einfluß des römischen Rechts wie die Problematik des Frühkapitalismus, dazu des wachsenden mobilen und immobilien Kapitals brachte eine neue Lage für das Schuld- und Erbrecht, ja für das Vertragsrecht überhaupt. Die große strukturelle Wandlung von der Statusordnung zu freien Vertragsverhältnissen war nicht ein „organischer“ oder „organologischer“ Geschichtsprozeß unter ständiger Leitung

²⁷ Vgl. dazu etwa die Bewertung des hier von Oestreich angedeuteten Zusammenhangs bei Maier (Anm. 5), 63 ff. und bei Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, 133.

²⁸ Gerhard Oestreich, *Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag*, in: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969, 157—178, speziell 165.

der Monarchien — er kann nur als Prozeß der Disziplinierung begriffen werden.

Von entscheidender Bedeutung sollte die Rezeption des römischen Rechts werden, jener umfassende politische, soziale und kulturelle Vorgang des 13. bis 16. Jhs., in dem die antike und italienische Rechtsliteratur und ihre wissenschaftlichen Methoden Eingang in die Universitäten fanden und zur Ausbildung eines gemeineuropäischen gelehrten Juristenstandes führten. Einerseits hat die Rezeption als entscheidende Folge die „Verwissenschaftlichung des deutschen Rechtswesens und seiner fachlichen Träger“²⁹ gebracht, andererseits schuf das römisch-rechtliche Denken eine alle Teile des öffentlichen Lebens ergreifende Umwandlung des genossenschaftlichen in ein herrschaftliches Denken — zunächst in der Rechtsfindung, sodann in den Rechtskodifikationen. Die ungeordnete genossenschaftliche, individuelle und häusliche Rechtsprechung wurde zurückgedrängt zugunsten einheitlich festgelegter Rechtssätze; an die Stelle des unstudierten Schöffen und des Laienrichters trat der gebildete Jurist, der auch mehr und mehr in der fürstlichen, ständischen oder städtischen Verwaltung und für diplomatische Aufgaben Verwendung fand.

Auf internationaler Ebene zeigte sich das Völkerrecht als Versuch einer Disziplinierung der erlaubten und notwendigen Selbsthilfe der einzelnen Staaten beim Fehlen einer übergeordneten Instanz³⁰.

Durch Ordnung des Instanzenzuges, Klarstellung der Rechtsbefugnisse, Ordnung des Prozeßverfahrens fand eine Disziplinierung der fürstlichen (und ständischen) Gerichtsverfassung statt, die mehr Gerechtigkeit gewährleistete als vorher³¹. Zwar schaltete die institutionelle Festigung das Problem der Verwirklichung des Rechts nicht aus, erleichterte aber seine Lösung. Weniger abhängig von der Person des Fürsten und seinem unmittelbaren Ratskollegium, stärker gesichert und sich auch als Gewohnheit ausbildend (vgl. dagegen die Ritter- und Bauernaufstände), vollzog sich gleichzeitig eine Veränderung in der Auffassung des „Staats“zweckes, eine Erweiterung zum neuen Disziplin- und Gehorsamsgedanken, der die alten Werte Frieden, Treue, Recht nicht ablöste, sondern übergreifend einbezog.

Tief in die Rechtssätze gingen die Bemühungen um eine rechtliche Neuorganisation der sich unter dem Einfluß der zunehmenden Geld-

²⁹ Wieacker (Anm. 27), 131.

³⁰ Vgl. Cornelis von Vollenhoven, *The Framework of Grotius' Book „De juri belli ac pacis“*, Amsterdam 1931.

³¹ Vgl. dazu Winfried Schulze, *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, bes. 73 ff.

wirtschaft vollziehenden sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen in Stadt und Land³². Die Forderungen der französischen Stände in ihren Beschwerdeheften für die Versammlung der Generalstände gewähren einen paradigmatischen Einblick in diesen Umschichtungsprozeß und die daraus entstandene Rechtsproblematik³³. Es galt, unter Berücksichtigung des nicht mehr umkehrbaren Wandels im realen Leben die Rechtssicherheit auf den einzelnen Gebieten des gesamten Privatrechts wiederherzustellen.

In den Großkirchen wie in den Sekten verbanden sich die Reformgedanken von Anfang an mit den Vorstellungen energischer Disziplinierung. Luther forderte Gehorsam von Herren und Fürsten nicht anders als von den Bauern. Er verwarf die Selbsthilfe und betrachtete Autorität und Gehorsam als Vorbedingungen christlichen Lebens³⁴. Zwingli und Calvin als religiöse Reformatoren waren gleichzeitig Reformatoren der öffentlichen Zucht und Ordnung. In den Züricher und Genfer Stadtstaaten begründeten sie ohne Ansehen der Person mit harten, einschneidenden Mitteln eine christliche Disziplin und mehrten sie ebenso energisch. Gleichheit der Christen vor Gott wurde praktiziert als Gleichheit in christlicher Zucht. Dem entsprach die reorganisierte katholische Kirche mit ihrem disziplinierten Schul- und Ordenswesen. Auch die Erweckungsbewegungen, die Schul- und Lehrpläne August Hermann Franckes, die Statuten Zinzendorfs, alle liefen auf die Verbindung mit Disziplin hinaus. Doch die methodische Lebensdisziplinierung, die besonders im Calvinismus gefordert wurde³⁵, ist nicht identisch mit Sozialdisziplinierung. Sozialdisziplinierung ist ein säkularer Prozeß, der durch die religiöse Disziplinierung unterstützt, aber nicht bestimmt wird³⁶.

³² Wieacker (Anm. 27), 189—203.

³³ Beate Schneider, Antagonismus oder Integration? Zum Verhältnis von Königtum und Ständen im Spiegel der Beschwerdeschriften der französischen Generalständeversammlungen in Blois 1576 und 1588, Diss. Marburg/Lahn 1977. — Die Stände beantragten 1576 eine Reformation nicht nur der aufgezeichneten „coustumes“, sondern auch die schriftliche Fixierung lokaler Gewohnheiten, 193.

³⁴ Paul Althaus, Luthers Haltung im Bauernkrieg, Darmstadt 1952, 23. „Alles Sich-durchsetzen-wollen, aller Kampf ums Recht ist ihm Ungehorsam gegen das Gebot Jesu“ (ebd.). Grundlegend dazu Johannes Heckel, *Lex charitatis*. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, 2. erweiterte Aufl., Köln — Wien 1873, bes. 160 ff.

³⁵ „Zu einer methodischen Lebensdisziplinierung, wie sie der Calvinismus hervorbrachte, fehlte dem Luthertum jeglicher Ansatz.“ Alfred Müller-Armack, Religion und Wirtschaft. Geistesgeschichtliche Hintergründe unserer europäischen Lebensform, Stuttgart 1959, 127. Zur Relativierung vgl. Reinhard (Anm. 26). Als Beispiel für lutherische Kirchenzucht vgl. Martin Brecht, Kirchenordnung und Kirchenzucht in Württemberg vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Stuttgart 1967.

³⁶ Heinz Schilling, Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557—1562, in: Niederlande und Nordwestdeutschland (Franz Petri zum 80. Geburtstag), hrsg. von Wil-

Die Kirche als Träger der bisher umfassendsten Disziplinierung war der wichtigste Faktor neben den weltlichen Trägern der Disziplinierung³⁷. Im 16. Jahrhundert wurde die Jurisdiktion der Bischöfe als Teil einer geistlichen Gewalt neben der Kirchendisziplin den Konsistorien übertragen. Die Mittel zur Ahndung bei schweren öffentlichen Ärgernissen in der Gemeinde waren Ausschluß vom Abendmahl und Kirchenbuße, disziplinarische Maßnahmen also, geistliche Zuchtmittel, in keiner Weise kriminelle Strafen mit rechtlichen Folgen für den Bürger³⁸. Diese in das öffentliche Leben hineinragende kirchliche Disziplin wurde vom modernen Staat zurückgedrängt.

Daß sich zivile und klerikale Gewalt zu trennen begannen, daß ziviles und geistliches Leben auseinandertraten, hätte noch nicht allein das Übergewicht des weltlichen Armes bedeutet³⁹. Doch nach der Spaltung der Religion kam es auch zur Spaltung des öffentlichen Gemeinwesens. Am Ende der verheerenden kriegerischen Auseinandersetzungen wurde der Wunsch nach Ordnung zum Signum der Zeit, Ordnung als Voraussetzung der Sicherheit, Sicherheit als Voraussetzung des Lebens. Die werbende Kraft der Ordnungsvorstellungen kam den Zeitgenossen entgegen. Das öffentliche Gemeinwesen als entscheidender Faktor der Einheit in der öffentlichen Disziplin konnte die Kirche überspielen. Im politischen Gemeinwesen entwickelte sich die Vervielfältigung der

fried Ehbrecht und Heinz Schilling, Köln/Wien 1983, 261—327 und *ders.*, Die Bedeutung der Kirchenzucht für die neuzeitliche Sozialdisziplinierung, Vortrag auf dem Deutsch-Amerikanischen Kolloquium Mainz 1986. Hier kommen Oestreich und Schilling unabhängig voneinander zum gleichen Ergebnis. Vgl. auch Münch (Anm. 25), 183, Anm. 61, der den spezifisch kirchlichen „Beitrag zur Sozialdisziplinierung“ bei Oestreich „mehr am Rande“ erwähnt sieht. Zuletzt James C. Spalding, Discipline as a Mark of the True Church in its Sixteenth Century Context, in: C. Lindberg (Hrsg.), Piety, Politics and Ethics. Reformation Studies in Honor of G. W. Forell, Kirksville, Miss. 1984, 119—138.

³⁷ „... die ethische Wirkung des lutherischen Kirchentums kann kaum hoch genug angeschlagen werden. Die Kirchenordnungen, Landes- und Polizeiordnungen werden von derselben Hand erlassen. Inhaltlich berühren oder decken sie sich vielfach. Soweit sie Wohlfahrt und öffentliche Moral betreffen, folgen sie notwendig denselben Grundsätzen.“ W. Elert, Morphologie des Luthertums, Bd. II, München 1931, 415.

³⁸ Hierzu Schilling (Anm. 36), und *ders.*, „History of Crime“ oder „History of Sin“? — Einige Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchenzucht, in: E. J. Kouri/T. Scott (Hrsg.), Politics and Society in Reformation Europe. Essays for Sir Geoffrey Elton on his 65th birthday, London 1987.

³⁹ Vgl. Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968, 131 ff. und Martin Honecker, Cura religionis Magistratus Christiani. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts insbesondere bei Johann Gerhard, München 1968, 100 ff. Oestreich verweist in diesem Zusammenhang exemplarisch auf die preußischen Edikte vom 30. 3. 1716 und 4. 12. 1717, in: Christian Otto Mylius (Hrsg.), Corpus Constitutionum Marchicarum, Bd. 1, Berlin — Leipzig 1737, 203, 219 ff.

menschlichen Verbindungen, die Konzentration und spätere Arbeitsteilung der öffentlichen Aufgaben, die Konzentration der wirtschaftlichen Produktion und ökonomischen Arbeitsteilung.

Die Disziplinierung als allgemeine Aufgabe der Zeit ist weder von der Kirche (durch ihre Kirchenordnungen) noch von den älteren Organisationen des öffentlichen Lebens, wie dem Rat der Städte (durch Policeyordnungen), den städtischen Korporationen der Zünfte (durch Zunftordnungen) — den lokalen Herrschaftsgewalten also in Stadt und Land —, gelöst worden. Auch das gemeinsame Angehen der Probleme auf Land- und Reichstagen (Landesordnungen, Reichspoliceyordnungen usw.) führte kaum weiter, da den Landständen wie dem Reich die Voraussetzungen zum Erzwingen der Befolgung dieser Ordnungen fehlten. Kriegsartikel, Zunftartikel — beide eine europäische Erscheinung — sind die schriftlichen Zeugnisse der beabsichtigten Disziplinierung, wobei die Befolgung der Kriegsartikel noch schwerer durchzusetzen war als die der Zunftartikel.

Die zur Staatsgewalt sich ausbildende Fürstengewalt als *summa potestas* erwies sich als die einzige zur Disziplin gewillte wie auch fähige Institution. Denn zu *ordo* und *disciplina* gehört eine Zwangsgewalt⁴⁰. Hiermit erklärt sich auch der scharfe Kampf um die *disciplina ecclesiastica*, die Kirchengenossenschaft, besonders in ihrer Genfer Ausprägung⁴¹.

Geschichtlich-zivilisatorische Zielsetzung ist die Ordnung im religiösen und staatlichen Bereich, ist der Ordnungsstaat, der die Kirche in seinen Herrschaftsbereich einschließt, wenn auch die Theologie noch eine führende geistige und institutionelle Macht bleibt. Das Problem des 17. Jahrhunderts ist nicht die Wirtschaft und noch nicht die Entwicklung des Kapitalismus, sondern sozusagen als Voraussetzung dazu die disziplinierende Ordnung in den einzelnen Lebensbereichen der Gesellschaft.

Im 16. Jahrhundert diente der „Staat“ zunächst als Instrument der Sozialdisziplinierung zum Fortbestand des öffentlichen Lebens, der leichteren Bewältigung des menschlichen Verkehrs⁴². Mit zunehmender Bevölkerung und einsetzender Verstädterung stieg das Kommunikationsbedürfnis. Personen- und Güterverkehr bedurften der Voraussetzungen: des Straßennetzes und des Wegebau, der Flußregulierungen, des Kanalbaus usw., und hierzu wiederum überregionaler Planung und finanzieller

⁴⁰ Dieter Wyduckel, *Princeps legibus solutus*. Eine Untersuchung zur frühmodernen Staats- und Rechtslehre, Berlin 1979.

⁴¹ Münch (Anm. 25), bes. 183 ff.

⁴² Herbert Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, Stuttgart 1964, 196, 629, 933 gegen die instrumentale Staatsauffassung. — Karl Dietrich Bracher, *PVS 9* (1968), 13 f. gegen die Wertung des Staates „über und jenseits der Gesellschaft“.

Bewältigung⁴³. Die Domestikation der bisher eher isolierten „Massen“ im damaligen Sinne erforderte die Einübung eines entsprechenden zwischenmenschlichen Verhaltens⁴⁴. Nachdem der „ständische Staat“ und der „monarchische Staat“, zuerst beide zusammen oder jeder einzeln, die sich neu stellenden Aufgaben ergriffen hatten, gewann der „monarchische Staat“ dann ein Eigenleben, während die Mitwirkung der ständischen Gesellschaft im öffentlichen Leben zurücktrat. Die in ihrem Bereich gewiß noch politische, aber auf zentraler Ebene unpolitische Gesellschaft der Stände herrschte auf lokaler, oft auch regionaler Ebene sozial weiter, während der obrigkeitliche Staat (absolute Monarchie) eine autoritär eigenständige Gewalt ausbildete⁴⁵.

So entstand der „Absolutismus“ als politische Lebensform, nicht so sehr Verfassungsform. Die Stände blieben politisch-gesellschaftliche Gebilde mit verringerter politischer Mitwirkung auf zentraler Ebene. Der Absolutismus ist eine zentralstaatlich-bürokratische, militärische und ökonomische Bewegung, deren Anfänge auf humanistischen, kirchlichen und moralphilosophischen Grundlagen ruhen. Die einzelnen Strömungen in dieser Bewegung konnten einander widerstreiten (wie Kirche gegen Staat oder Staat gegen Wirtschaft), aber im Ganzen wirkten sie auf das gleiche Ziel hin zusammen: die Sozialdisziplinierung. Etatismus oder Bürokratie, Militarismus und Merkantilismus wirkten sich in den verschiedenen sozialen Großgruppen der Gesellschaft aus, während politischer Humanismus, Kirchendisziplin und neustoische Moralphilosophie für ideologische Antriebe sorgten. Das Nebeneinander von ungleichzeitigen Strukturen der Disziplinierung in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens läßt oftmals das Zusammenwirken der ganzen Bewegung verkennen.

Durch die Übernahme der sozialordnenden Aufgabe durch den Staat⁴⁶, die absolutistische Staatsgesellschaft, das monarchische Beamtentum und

⁴³ Als Beispiel sei verwiesen auf *Hans-Joachim Kraschewski*, Wirtschaftspolitik im deutschen Territorialstaat des 16. Jahrhunderts. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (1528 bis 1589), Köln 1978.

⁴⁴ Verwiesen sei als Beispiel auf die zentrale Bedeutung der concordia als Leitmotiv für das gesellschaftlich-politische Leben. Vgl. dazu jetzt *Winfried Schulze*, Concordia, Discordia, Tolerantia. Deutsche Politik im konfessionellen Zeitalter, in: ZHF Beiheft 3 (1987), 43–79.

⁴⁵ Diese Differenzierung unseres Bildes der Rolle des Ständewesens ist geeignet, die älteren Diskussionen über die Rolle des Ständewesens bei der Ausbildung des frühmodernen Staates zu korrigieren. Vgl. dazu die Interpretation von *Rudolf Vierhaus*, Deutschland im Zeitalter des Absolutismus, Göttingen 1978, 132.

⁴⁶ Die sozialordnende Funktion und Kraft des Rechts hat *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht (= suhrkamp taschenbuch wissenschaft 163), Frankfurt/M. 1976, 20 ff. gezeigt. Daraus folgt, daß die „sozialordnende Aufgabe“ (22) zu allen Zeiten gegeben und ihre Lösung notwendig war.

Offizierkorps wurde aus der personalverbandlichen, genossenschaftlichen Struktur des Rechts- und Gesellschaftslebens ein hierarchisch durchgegliedertes Herrschaftssystem, das über die Korporationen bis zum einzelnen Angehörigen der Berufs- und Standesorganisation, bis zum Glied der sozialen Institute durchzudringen versuchte. Es ist der vorbereitende Wandel des Menschen von der Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft, vom Territorialstaat zum Nationalstaat, von der ständischen zur Klassengesellschaft — ein besonders ausgeprägter Sozialwandel, der bis zur Veränderung der einzelmenschlichen Haltung, nicht nur des mitmenschlichen Lebens führen sollte.

In der Praxis wurde je länger je mehr der Disziplinbegriff von seinem religiösen und sittlichen Grunde gelöst und auf eine staatlich-utilitaristische Basis gestellt, wie bereits im ökonomischen Disziplinbegriff der ökonomische Nutzen für den Frühkapitalismus der Städte und des Staates maßgebend war. Der Absolutismus brachte die Überhandnahme autoritärer Organisation von oben durch Befehl und Gewalt, die Herrschaft der Disziplin in fast allen Bereichen der neuen absolutistischen Staatsgesellschaft, auch wenn neben dem Fürstenstaat der Ständestaat erhalten blieb.

Die Durchführung der Sozial-, Wirtschafts- und Heeresdisziplinierung erforderte administrative Instrumente, die erst allmählich entwickelt wurden, und finanzielle Mittel für die neuen Aufgaben, für das benötigte Personal und die entsprechenden Verwaltungsinstitutionen. So hängt die Bürokratisierung mit der vom Staat ergriffenen Führung und Leitung aufs engste zusammen. Die Institutionen sind nicht aus „rationalen Zwecksetzungen“ (M. Weber)⁴⁷ entstanden, sondern aus der „Natur der Zwangsläufigkeit“ (N. Elias)⁴⁸ oder, mit Machiavellis Begriff, aus der „necessità“⁴⁹. Die Theoretiker und Praktiker der Politik vornehmlich des 17. Jahrhunderts gebrauchten den Terminus „necessitas“⁵⁰; in den

⁴⁷ Nach Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Studienausg. hrsg. v. J. Winckelmann, 1. Halbband, Köln — Berlin 1964, bes. 4 und 18.

⁴⁸ Elias (Anm. 3), 314, Anm. 129. Zur Einstimmung in die Probleme bes. 312 ff.

⁴⁹ John G. A. Pocock, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton 1975 und zuletzt *Herfried Münkler*, *Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz*, Frankfurt/M. 1984, bes. 243 ff.

⁵⁰ Johannes W. Pichler, *Necessitas. Ein Element des mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechts*, Berlin 1983. Das 17. Jahrhundert begreift mit Lipsius' *Constantia* (I, 17) die Zwangsläufigkeit auch der öffentlichen Krise aus dem Plan der Vorsehung Gottes, denn alle menschlichen Dinge sind der Veränderung ausgeliefert. Faksimiledruck der deutschen Übersetzung des Andreas Viritius, hrsg. von Leonhard Forster, Stuttgart 1965, 48 ff.

Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts hieß es „der notdurft nach“⁵¹. Die Notwendigkeit ist eine Logik der Geschichte, vorausgesetzt, daß es überhaupt eine Logik in der Geschichte gibt.

Eine alles durchleuchtende Verwaltungsstatistik⁵², Kontrolle der Bürokratie wie der Finanzen bilden einen Teil der disziplinierenden Staatsbildung, deren Ausbau im Zeitalter des Absolutismus unter dem Stichwort der Disziplin in Heer, Ökonomie und Administration zur Sozialdisziplinierung der Bevölkerung führte. Bereits das 16. Jahrhundert kannte den verstärkten Einsatz der Visitationen „im Dienst der kirchlichen Reform“ sowohl auf evangelischer wie katholischer Seite⁵³. Nun entwickelten sich Visitationen und Kommissariate als Kontrollorgane der Zentrale zur Umgehung der lokalen ständischen Herrschaftsorgane und zugleich als staatliche Disziplinierungsinstrumente⁵⁴. Über die Hof- und Finanzkammern, die Amts- und Domänenkammern ging auch ein Zug des strengen Zuchtgedankens in die Allgemeinheit des Agrarwesens.

Die leitenden Funktionen der neuen Bürokratien erforderten in ganz anderem Maße als in der alten feudalen Ordnung den Typ einer besonderen Persönlichkeit. Bei ihr tritt das Leistungsprinzip in den Vordergrund, der Wille zur Leistung, der Einsatz für das Gemeinwesen, schlicht der Amtscharakter seiner Tätigkeit. Das bedeutet Selbstdisziplin der Führungseliten im fürstlichen Verteidigungswesen ebenso wie im fürstlichen Verwaltungsapparat und führte zum Entstehen eines militärischen und zivilen Offizierkorps⁵⁵. Für die Zucht am Hofe wurde die *disciplina militaris* in einen Tugendkanon ziviler Werte umgeformt. Dabei ist charakteristisch, daß der Begriff des ‚officier‘ vom zivilen zum militärischen Sektor der Monarchie wechselt. Gerade die Einwirkung der älteren feudalen Amtsauffassung auf das entstehende monarchische Amtskorps konnte bedeutsam werden wegen der stärkeren Verwobenheit von älterem Amt und allgemeinem öffentlichen Leben, wegen des

⁵¹ Wilhelm Brauneder, Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 3 (1976), 212.

⁵² Dazu jetzt Mohammed Rassem/Justin Stagl (Hrsg.), Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.—18. Jahrhundert, Paderborn 1980.

⁵³ Vgl. Ernst Walter Zeeden/Hansgeorg Molitor (Hrsg.), Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform, Münster 1967 und Ernst Walter Zeeden/Peter Thaddäus Lang (Hrsg.), Kirche und Visitation. Beiträge zur Erforschung des frühneuzeitlichen Visitationswesens in Europa, Stuttgart 1984.

⁵⁴ Otto Hintze, Der Commissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, in: ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, Staat und Verfassung, 2. erw. Aufl., Göttingen 1962, 242—274.

⁵⁵ Rainer Wohlfeil, Ritter — Söldnerführer — Offizier, in: Festschrift Johannes Bärmann (Geschichtliche Landeskunde Bd. 3), Wiesbaden 1966—1967, 45—70, und ders., Adel und Heerwesen, in: Deutscher Adel 1555—1740, hrsg. von H. Rössler, Darmstadt 1965, 315—343.

Durchbruchs einer modern-staatlichen fürstlichen Dienerschaft allein in der zentralen Sphäre⁵⁶. In der regionalen Sphäre erfolgte die Durchsetzung ungleich langsamer und später.

Dagegen wurde das Offizierkorps in den drei Sphären Gesamtstaat, Provinz, Garnison schneller, rascher umgewandelt, auch hier in den verschiedenen Ebenen feudale bzw. frühkapitalistische Elemente beibehaltend. Die Obersten wandelten sich von selbständigen Regimentswerbern zu fürstlichen Offizieren, der Hauptmann wurde zum selbstverantwortlichen Kompaniewerber im festen Rahmen eines monarchischen Heerwesens⁵⁷. Die Praxis, daß die jeweiligen Unteramtsträger von den oberen Amtsträgern ernannt wurden, war im zivilen wie im militärischen Amtskorps die gleiche.

Zur äußeren Disziplinierung gehört gleiche Kleidung, die Uniform, die bezeichnenderweise im puritanischen Heer, in Cromwells New Model Army, zuerst eingeführt und dann vom Kriegsminister Ludwigs XIV., Louvois, übernommen wurde⁵⁸. Äußere Disziplinierung entspricht der moralischen und der technischen Disziplinierung des Militärs. Denn nicht die Rationalisierung von Rüstung und Gesamtorganisation der Armee war das entscheidende Vorbild für die Entwicklung von Staat und Gesellschaft der frühen Neuzeit, sondern die tieferdringende, den einzelnen Menschen erfassende Disziplinierung⁵⁹. Wie sehr Kriegspolitik und Kriegführung als zentrale Phänomene aufgefaßt wurden, zeigt sich an der politischen Theorie des 17. Jahrhunderts, die den Herrscher immer wieder als Feldherrn und Soldaten anspricht⁶⁰. Die Beachtung der in der Historiographie vernachlässigten Geistesgeschichte des Kriegswesens im Zusammenhang mit der Entwicklung der stehenden Heere im Zeitalter

⁵⁶ Dietrich Gerhard, Amtsträger zwischen Krongewalt und Ständen — ein europäisches Problem, in: *Alteuropa und die moderne Gesellschaft*. Festschrift für Otto Brunner, Göttingen 1963, 230—247.

⁵⁷ Vgl. dazu Johannes Kunisch, Die deutschen Führungsschichten im Zeitalter des Absolutismus, in: H. H. Hofmann/G. Franz (Hrsg.), *Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz*, Boppard 1980, 111—141, zur Entwicklung des Offiziers vor allem 118 ff. (mit umfangreichen Literaturhinweisen).

⁵⁸ Fritz Wagner, Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Die Einheit der Epoche, in: *Handbuch der Europäischen Geschichte*, Bd. 4, Hrsg. von Theodor Schieder, Stuttgart 1968, 101.

⁵⁹ Grundlegend dazu Gerhard Oestreich, Graf Johanns VI. Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595, und ders., Der römische Stoizismus und die oranische Heeresreform, in: ders., *Geist und Gestalt* (Anm. 2), 311—355 bzw. 11—34.

⁶⁰ Johannes Kunisch, Der Ausgang des Siebenjährigen Krieges. Ein Beitrag zum Verhältnis von Kabinettpolitik und Kriegführung im Zeitalter des Absolutismus, in: *ZHF* 2 (1975), 173 ff. weist nach, „daß Kriegspolitik und Kriegführung des Absolutismus durchaus primäre, also bis zu einem gewissen Grade nicht ableitbare Aussagen dieses Zeitalters gewesen sind“.

des Absolutismus führt direkt zu jenem umfassenden Vorgang, von dem hier die Rede ist.

Die disciplina, aus dem Römertum als disciplina militaris kommend, eroberte sich vom militärischen Bereich aus den ganzen breiten zivilen Bezirk. Das Problem des Heeres war das Problem des Staates, der Kirche und der Gesellschaft: Herstellung einer Zucht durch Mittel der Disziplin, einer Ordnung durch Gehorsam⁶¹. Das Militär galt als Inbegriff der Zuchtlosigkeit, die durch die Praxis des Beutemachens besonders kraß in Erscheinung trat. Dem entsprach im Beamtentum das Sportelwesen und der Ämterkauf.

Zusammen mit der besonderen militärischen Disziplinierung des einzelnen Soldaten setzte eine technische Vereinheitlichung und Disziplinierung ein: der militärische Drill mit dem Ziel des Angriffs großer zusammengesetzter Heereskörper, deren Salven wie ein Schuß klangen. Dazu bedurfte es einer hierarchischen Gliederung mit einem festen System von Befehl und Gehorsam und regelmäßigen Exerzierens. Nur durch ständige Übung in den Waffen ist Vollkommenheit im militärischen Beruf, Bestehen im soldatischen Leben und militärische Tüchtigkeit zu erreichen. Dem entspricht die Amtszucht des modernen Staates: Nur durch ständige Arbeit gibt es eine Vervollkommnung im Beruf, ein Bestehen im bürgerlichen Leben, ist zivile Tauglichkeit zu erreichen.

Der Offizier als ziviler und zugleich militärischer Amtswalter führte Adel und Bürgertum in der gleichen Disziplin zusammen. Beamte, Soldaten und Offiziere wurden verbunden im Gehorsam gegenüber den Befehlen der jeweiligen Vorgesetzten. Die philosophischen und politischen, die religiösen und militärischen Denker der frühen Neuzeit waren sich einig in der Erziehung zur Disziplin. So entstand ein gemeinsames Welt- und Menschenbild, bildeten sich neue Einheiten sozialer und disziplinierter Verbundenheit. Der Soldat soll schanzen, der Adel soll arbeiten, der Untertan gehorchen, der Staatsbeamte uneigennützig die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte führen; der Mensch soll mit seiner raison die passions besiegen. Alle müssen arbeiten. Die Zucht- und Arbeitshäuser sind symbolisch für die neue Verbindung von Zucht und Arbeit⁶². Alle Arbeitsprodukte sind der Kontrolle durch staatliche

⁶¹ Als Beispiel sei verwiesen auf *Gunter Thies*, Territorialstaat und Landesverteidigung. Das Landesdefensionswerk in Hessen-Kassel unter Landgraf Moritz I. (1592—1627), Darmstadt-Marburg 1973, bes. 53—55 über disciplina.

⁶² Vgl. etwa *Ernst Rosenfeld*, Zur Geschichte der ältesten Zucht-Häuser, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 26 (1906), 1—18. *Alfred Müller-Armack*, Genealogie der Wirtschaftsstile. Die geistesgeschichtlichen Ursprünge der Staats- und Wirtschaftsformen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1941, 227 ff., zur Arbeitserziehung s. 258 ff. *Christian Sachße/Florian Tennstedt* (Hrsg.), Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland vom Spätmittelalter bis zum ersten Weltkrieg, Berlin 1980.

Fabrikinspektoren unterworfen; die entsprechenden Vorschriften gelten für alle Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit.

Ein auffallend lehrhaft-pädagogischer Zug durchzieht das öffentliche wie das wirtschaftliche Leben. Comenius sah in der Erziehung geradezu die Erlösung der Menschheit⁶³. Die ‚reglementierenden‘ Bestrebungen, die auf der militärischen, politischen, wirtschaftlichen Ebene charakteristisch sind für das Zeitalter des Absolutismus, haben Teil am disziplinär-erzieherischen Geschehen, sind Ausdruck eines solchen Denkens. Der bürokratische wie zuvor der militärische Apparat wird diesem Prozeß unterworfen — ein Vorgang, dessen Ergebnis Otto Hintze in seinen vergleichenden Studien über das absolutistische Regierungssystem mehrfach als „monarchische Disziplin“ bezeichnet hat⁶⁴.

Durch den Humanismus war mit dem Römertum auch die gelehrte Bildung Roms für den Krieger wie den Nichtkrieger wiederbelebt worden und bestimmte die Kultur, in der der absolutistische Staatsmann erzogen wurde. Es war eine gesellschaftlich-wissenschaftliche Kultur, der eine feste Ethik mit rationalen und asketischen Grundbegriffen zugrunde lag. Erst auf dem Hintergrund der Verbindung von prudentia civilis oder politica und virtus als Inbegriff stoischer Morallehre kann die Zeit verstanden werden⁶⁵.

„Absolutistische Ethik“ ist gewiß ein politischer Idealtypus für Könige, Staats- und Verwaltungsmänner, Feldherren und Soldaten, für die Träger und Funktionäre des frühmodernen Staates also, aber nicht nur ein deutscher Idealtypus — er besitzt eine absolutistische Universalität. Immer wieder zeigen sich Forscher überrascht über den europäischen Charakter, die gemeinsamen Grundzüge in den Überlieferungen der Inhaber des militärischen und zivilen Herrschaftsapparates: des Adels und des Bürgertums im Dienst der Herrschaftsinstrumente. Absolutistische Lebens- und Verhaltenslehre steht in der Tendenz zum Absolutismus, die den Einsatz für den Staat fordert. Dienen, Gehorchen, Bilden — servire, oboedire, formare — sind dabei Grundbegriffe für alle, die die Erscheinung des Absolutismus erkennen und anerkennen.

⁶³ Klaus Schaller, Die Pädagogik des Johann Amos Comenius und die Anfänge des pädagogischen Realismus im 17. Jahrhundert, 2. durchgesehene Aufl., Heidelberg 1967.

⁶⁴ So u. a. in: Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: Otto Hintze, Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgem. Verfassungsgeschichte, hrsg. v. G. Oestreich, 2. erw. Aufl. Göttingen 1962, 70.

⁶⁵ Wilfried Barner, Barockrhetorik. Untersuchungen zu ihren geschichtlichen Grundlagen, Tübingen 1970, schildert 135–149 die Verbreitung der „politischen“ Lebensart als Begleitung der prudentistischen Moral. Vgl. auch Xaver Stalder, Der Einfluß der Stoa auf die deutsche Barockdichtung — Martin Opitz, Andreas Gryphius und Catharina Regina von Greiffenberg, Bonn 1976, 39–45.

Die Tugenden des politischen Neustoizismus: *virtus*, *disciplina* und *oboedientia* sind die Ordnungsbegriffe der Untertanen des Absolutismus, der Bürokratie und des Militärs, der beiden institutionellen Stützen des frühmodernen Staates⁶⁶. Diese Tugenden sind nicht aus der engsten Verbindung Ciceros, Horaz' und Senecas mit den Kirchenvätern entstanden, sondern blieben im Bereich Senecas und Epiktets. Die neu-stoische Ethik enthält eine absolutistische Verhaltens- und Tugendlehre, deren praktische Wirkung sich auf verschiedene soziale Schichten nachweisen läßt.

Die Verfassungsgeschichte bestimmt noch immer viel zu sehr die allgemeine Sicht des Absolutismus und engt die frühe Neuzeit auf den verfassungsrechtlichen Aspekt des 19. Jahrhunderts ein, nämlich die Beteiligung oder Ausschaltung der ständischen Repräsentation. Diese einseitige Blickrichtung übersieht, daß das Zeitalter des Absolutismus einen umfassenden Prozeß darstellt, der die Sozialregulierung als Fundamentalvorgang des Ständestaates fortsetzt. Disziplinierung ist grundsätzlich ein sozialer, ein geistlicher und geistiger Vorgang in verschiedenen Verbänden, Schichten und Kreisen, ebenso ein wirtschaftlicher, der begann, bevor der politisch-fürstenstaatliche Prozeß im Zeitalter des Absolutismus einsetzte. Dieser Vorgang zeigte sich auch im Militarismus der Neuzeit zuerst nur als eine Teilerscheinung mit besonderer technischer Perfektion, gelangte dann aber zu übergeordneter Bedeutung als Modell politischer und staatlicher Vollkommenheit.

Disziplinierung wird erst sichtbar als Grundvorgang des modernen Staates bei der Ordnung größerer Menschenmassen innerhalb kleinerer Verbände. Das moderne Leben in großer Verkehrsdichte — beginnend mit der Verstädterung in der frühen Neuzeit — setzte eine moralisch-geistige Veränderung des Individuums und seiner Einstellung zu anderen voraus. Der Mensch, der vorher in ländlicher, mehr oder weniger isolierter Selbstbestimmung, auf jeden Fall in einem überschaubaren und heterogenen sozialen Umfeld gelebt hatte, mußte lernen, sich in differenziertere, größere und engere Räume einzufügen. Das geschah erstens durch Einsicht in die Notwendigkeiten, zweitens durch den Zwang der Umstände, drittens durch Gesetz und Verordnung. Es setzte eine Selbstdisziplin und gleichzeitig Erziehung zu neuen Moralbegriffen ein, die die Existenz der Mitmenschen berücksichtigte und auf einen geordneten Ablauf des gesellschaftlichen Zusammenlebens; auf ein effektiveres Staatsleben zielte.

Daß die Selbstdisziplin eine Grundlage modernstaatlichen Denkens und Handelns war, hat Oestreich mit der Aufdeckung des politischen

⁶⁶ Vgl. dazu Günter Abel, *Stoizismus und frühe Neuzeit. Die Entstehungsgeschichte modernen Denkens im Feld von Ethik und Politik*, Berlin — New York 1978.

Neustoisismus und seiner Wirkung in der absolutistischen Staatsgesellschaft in mehreren Abhandlungen nachzuweisen versucht. Von der neuen, die öffentliche Ordnung tragenden Schicht des Hofstaats- und fürstlichen Beamtentums gingen wesentliche Ströme auch der Gemein-disziplinierung aus. So bedeutete der Kameralismus nicht nur Macht-vermehrung, sondern auch Steigerung der Disziplin im wirtschaftlichen Bereich⁶⁷.

Sozialdisziplinierung heißt, die „Formveränderung des realen historischen Prozesses“ (Huizinga) von der quantitativen in eine qualitative Veränderung umzuwandeln⁶⁸. In diesem Prozeß sahen sich die Untertanen oder Bürger mit der Alternative Freiheit oder Sicherheit konfrontiert — Freiheit in religiöser, politischer, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht; persönliche Sicherheit gegen kirchliche Willkür oder politische Tyrannei, Schutz gegen Kriegsbedrohung. Die Ambivalenz von Autorität und Freiheit ist und bleibt ein großes Problem allen menschlichen Zusammenlebens, aller politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Die idealen Menschenrechte, die ewigen Freiheitsrechte sind im schlichten Anspruch des Menschen auf seine Würde als göttliche Schöpfung entstanden gegen alle Gewalt, die diese göttlich begründete Freiheit verletzt — seien es kirchliche oder staatliche, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Mächte⁶⁹.

Aber diese Menschenrechte sind im realen Raum der politischen Ordnung zu verwirklichen, und hinter den hehren Worten von Freiheit und Menschentum haben immer wieder sehr reale Interessen gestanden⁷⁰. Das Militär als Vorläufer der Polizei brachte Ordnung, die Voraussetzung des Schutzes. Denn der wehr- und waffenlose Mensch ist in der Unordnung schutzlos. Aber die Schutzfunktion des Staates entwickelte sich zur Herrschaft über den Menschen. Der Militärstaat wurde zum allein entscheidenden und bestimmenden Faktor, der den Menschen in seinem geistigen und seinem Eigentumsbereich von sich abhängig machte und keineswegs ein Garant des Friedens war. Mit der betonten Hervor-

⁶⁷ Zu diesem Gesichtspunkt Helga Wessel, Zweckmäßigkeit als Handlungsprinzip in der deutschen Regierungs- und Verwaltungslehre der frühen Neuzeit, Berlin 1978.

⁶⁸ Oestreich bezieht sich hier auf Johan Huizinga, Over vormverandering der geschiedenis, in: ders., Verzamelde Werken, 9 Bde., Haarlem 1948—53, hier Bd. VII, 192—206. Dt. Übersetzung: Über eine Formverwandlung der Geschichte seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts, in: ders., Im Bann der Geschichte, Nijmegen 1942 (aus dem Holl.), 107—128.

⁶⁹ Vgl. Gerhard Oestreich, Die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, 2. Auflage, Berlin 1978.

⁷⁰ Dazu jetzt verschiedene Beiträge in Günther Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte, Göttingen 1981.

hebung der ‚imbecillitas‘ des Menschen, seines von Natur aus ungeschützten Wesens, wurde der Schutzzweck des Staates immer stärker gewertet, die Schutzfunktion der politischen Gesellschaft immer wichtiger. Die Staats- und Rechtsphilosophie kam mit ihrer imbecillitas-Lehre dem monarchischen Absolutismus entgegen⁷¹.

Eine den wachsenden Aufgaben entsprechende Verwaltung nicht nur als Kontrollinstrument, sondern auch als ordnende und stützende Instanz mit entsprechend vorgebildeten Fachkräften entstand erst nach und nach. Alles befand sich lange Zeit im Zustand primitiver Erprobung von zu steuernder Sozialisation. Noch fehlte es an Differenzierung und Rationalisierung im praktischen Leben, auch an geistiger Arbeitsteilung, wie es die Besetzung der Lehrstühle an den Universitäten zeigt. Die Sozialdisziplinierung steigerte parallel zu den Phasen der gesellschaftlichen Entwicklung die Funktionen und Funktionsfähigkeiten der politischen Organisation der Gesellschaft, um ein geordnetes gesellschaftliches Leben im sozialen Wandel zu ermöglichen. Sie half mit, die Verfassungs- und Verwaltungstechnik zu entwickeln und die Voraussetzungen zu schaffen, die zuerst den Absolutismus und dann den Monarchismus selbst überwinden und schließlich beseitigen konnten⁷².

Politische Dokumente ersten Ranges für den disziplinierenden Geist der Zeit stellen die Bauten und Denkmäler dar: die Schlösser der weltlichen und geistlichen Fürsten, die Rathäuser der Reichsstädte, die Kloster- und Kirchenbauten der Orden als weltlicher Herrschaftszentren, die Stadt- und Landpaläste des Adels, die Erziehungsanstalten, die Zucht- und Arbeitshäuser in den Städten⁷³. Alle wollen Größe, Autorität und Ordnung repräsentieren. Auch der Barock-Absolutismus prägt seine Gesellschaft im Sinne der Disziplinierung durch Zeremoniell am Hof, in der Kirche, in den Staatskanzleien⁷⁴. Das diplomatische Zeremoniell ist

⁷¹ Zur Bedeutung der „imbecillitas“ für eine funktionale Interpretation von Gesellschaft und Staat s. *Hans Medick*, Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Die Ursprünge der bürgerlichen Sozialtheorie als Geschichtsphilosophie und Sozialwissenschaft bei Samuel Pufendorf, John Locke und Adam Smith, Göttingen 1973, bes. 52 f.

⁷² *Gustav Marchet*, Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der 2. Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München — Leipzig 1885. Vgl. auch *Pierangelo Schiera*, Dell' Arte di Governo alle Scienze dello Stato. Il Cameralismo e l'Assolutismo tedesco, Mailand 1968.

⁷³ Dazu jetzt *Hubert Ehalt*, Ausdrucksformen absolutistischer Herrschaft. Der Wiener Hof im 17. und 18. Jahrhundert, München 1980, 22 ff. Für das Fortifikationswesen vgl. *Henning Eichberg*, Geometrie als barocke Verhaltensnorm. Fortifikation und Exerzitien, in: ZHF 4 (1977), 17—50. Grundlegend jetzt *Rudolf zur Lippe*, Naturbeherrschung am Menschen, Bd. 2, Geometrisierung des Menschen und Repräsentation des Privaten im französischen Absolutismus, Frankfurt/M. 1974.

ein Abglanz der Disziplinierung des internationalen Umgangs, der internationalen Hierarchie. Der Geist kommt vom Humanismus her, von der römisch-stoischen Philosophie, vom Studium der römischen Staatseinrichtungen und ihrer Heeresorganisation.

Ein sichtbares Zeichen äußerer Disziplinierung überdauerte auch in den barocken Gärten mit ihrer eindeutig von Menschenhand gezähmten Flora. Die vom Detail ins Große gehende Kunstlandschaft, die Vorliebe für achsiale Alleen, gestutzte Hecken und ornamentale Blumenteppiche in einem geradezu theatralischen Aufbau bezeugen das zeitgenössische Verständnis von Repräsentation und die Vorliebe für Zucht und Ordnung auch in der Pflanzenwelt.

Die für die Literatur des 17. Jahrhunderts charakteristischen Sprachgesellschaften in Köthen, Nürnberg oder Hamburg, so unterschiedlich sie in Aufgabenstellung, Wirksamkeit und Produktion auch gewesen sein mögen, verband neben anderem die gemeinsame Aufgabe der Vereinheitlichung, Reglementierung und damit Disziplinierung der Rechtschreibung. Das erwachende Interesse an der deutschen Muttersprache allerdings zielte nicht direkt auf ihre Disziplinierung hin, vielmehr nahm sich ein nationales, nationalstaatliches Bewußtsein des nationalen Erbes an, auch der Sprache. Sie wurde gehegt und gepflegt und dadurch diszipliniert⁷⁵.

III.

In drei Prozessen bündeln sich die großen Vorgänge einer Kultur im diachronischen Verlauf: erstens in der Rationalisierung als Kennzeichen der abendländischen Entwicklung, zweitens in der Zivilisation als Fortschritt des menschlichen Benehmens seit dem Spätmittelalter, drittens in der Sozialdisziplinierung als Wandlung des inneren Menschen im Rahmen der Staats- und Gesellschaftsbildung. Kernbereiche sind zum ersten die Vernunft, zum zweiten die Sitte und zum dritten die Moral⁷⁶.

⁷⁵ Darüber Jürgen Frh. von Kruedener, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus*, Stuttgart 1973; Ehalt (Anm. 73), der expressis verbis mit dem Begriff der „Disziplinierung“ arbeitet.

⁷⁶ Vgl. F. van Ingen, Überlegungen zur Erforschung der Sprachgesellschaften, in: Internationaler Arbeitskreis für deutsche Barockliteratur. Erstes Jahrestreffen in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel 27.—31. August 1973. Vorträge und Berichte, Wolfenbüttel 1973, 82—106, speziell 88 f. Die Rechtschreibungsvorstellungen gehörten „zu den Kernproblemen ...“, die Ludwig im brieflichen Verkehr mit den Mitgliedern diskutierte“. Dasselbe gilt auch für die Opitzische Versreform, den sog. Daktylenstreit. Klaus Garber, Martin Opitz — „der Vater der deutschen Dichtung“. Eine kritische Studie zur Wissenschaftsgeschichte der Germanistik, Stuttgart 1976, 69, spricht im Anschluß an Herder vom Einsatz Opitzens für den alternierenden Vers als „Beitrag zur formalen Disziplinierung“.

⁷⁶ Hier wird Oestreichs Absicht deutlich, das Konzept der Sozialdisziplinierung von der „Rationalisierung“ Max Webers und dem Prozeß der Zivili-

Der große Vorgang der Zivilisation der Menschheit hat eine disziplinierende Seite, die sich zwar in Einzelsparten individuell verwirklicht, zugleich aber auch von dem einen Staats- und Gesellschaftsbereich auf den anderen überspringt, von der kirchlichen Visitation zur weltlichen, vom militärischen Gehorsam zum Beamtengehorsam, von der wirtschaftlichen Kontrolle zur persönlichen „Conduite“. So stellt z. B. dieser Vorgang im Militarismus der Neuzeit zuerst nur eine Teilerscheinung mit besonderer technischer Perfektion dar, wird dann aber als Modell politisch-staatlicher Vollkommenheit von übergeordneter Bedeutung.

Disziplinierung als Kennzeichen des modernen Staates wird erst sichtbar bei der Ordnung größerer Menschenmassen. Sie ist grundsätzlich ein sozialer Prozeß, der auf geistlichem und geistigem ebenso wie auf wirtschaftlichem Gebiet schon vor dem politisch-fürstenstaatlichen Ausbau im Zeitalter des Absolutismus einsetzt. Sie dient dem sozialen Wandel von der Agrar- und Feudalgesellschaft zur bürgerlichen und städtischen Gesellschaft⁷⁷. Zugespißt ausgedrückt: Sozialdisziplinierung ist Reaktion auf Wandel und Entwicklung, ist Neuschöpfung angesichts veränderter Umstände.

War Sozialregulierung ein versuchtes Schritthalten der Obrigkeiten mit dem Wandel des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, so bedeutet Sozialdisziplinierung ein Vorausgehen, um Reformen im Sinne der künftigen Entwicklung zu bewirken. Die Umgewöhnung des Menschen an die wesentlich durch ihn selbst herbeigeführten neuen Zustände geschah weniger durch ihn selbst als durch obrigkeitliche Maßnahmen. Die alte Verfassungs- und Gesellschaftsordnung wurde kritisch durchleuchtet, die überholten Freiheiten der Feudalgesellschaft wurden beschränkt, neu eingetretene Zustände sichtbar gemacht und analysiert. Stadt und Staat dienten hier als Gestalt und Ausdrucksform der organisierten Gemeinschaft, in der der Mensch oder die Gruppen, Schichten, Klassen, Stände lebten.

Sozialdisziplinierung besitzt keine omnipotente Allgegenwärtigkeit, sie ist vielmehr eine stückweise Aufarbeitung gerade aktueller, d. h. zeitlich gebundener Leistungsanforderungen und historisch gebundener Ansprüche. Dieser Jahrhunderte währende Prozeß langsamer Veränderung des Verhaltens, des Lebensstils und der Spiritualität bewirkte während des absolutistischen Zeitalters im Merkantilismus, Militarismus

sation Norbert Elias' abzugrenzen, zugleich aber auch in den argumentativen Zusammenhang einzuordnen, der durch diese beiden Theoretiker vorgegeben ist. Vgl. auch Anm. 98!

⁷⁷ Deutlich wird dies in der parallelen Verwendung sowohl des 3-Stände-Konzepts als auch der berufsständischen Feindifferenzierung im Stände-Artikel in: *Zedler's Großes Vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste* ..., Bd. 39, Leipzig — Halle 1744, 1093—1128, hier 1097.

und in der Bürokratisierung eine neue Auffassung von Arbeit und Berufstätigkeit. Darin liegt eine starke Bedeutung für die Umgestaltung aller Ränge der Gesellschaft begründet. Das neue Denken in Berufsständen und später in Klassen — ein soziales Gruppenbewußtsein — wird in jenem Fundamentalprozeß vorbereitet und die altständische Gesellschaft des absolutistischen Staates überwunden. Die alte feudale Dreiteilung in Geistlichkeit, Adel, Bürgertum tritt zurück zugunsten einer berufsständischen Ordnung.

Geschichte vollzieht sich nicht auf zielgerichteten geraden Linien. Sie kennt vielmehr wie jedes menschliche Leben ein Auf und Ab auch der großen Zeittendenzen und der fundamentalen historischen Prozesse. Gewiß ist der Aufstieg des Bürgertums ein grundlegender Vorgang der frühen Neuzeit, aber deshalb noch kein gleichbleibender, fortfließender, in sich geschlossener kontinuierlich-gesetzmäßiger Prozeß. Die Entwicklung des Absolutismus ebenso wie seine Überwindung vollzog sich in den verschiedenen Staaten Europas mit verschiedenen sozialen Schichten und auf verschiedenen ökonomischen Grundlagen in Sprüngen, Schüben und Wellenbewegungen. Dabei ermöglichten die vielen Aktivitäten gelungener territorialer Machtkonzentration in Fürstentümern, Grafschaften, Bistümern und anderen Institutionen frühmoderner Staatlichkeit in Deutschland eine besonders intensive Form der Sozialdisziplinierung.

Intensität und Rationalität sind als Kennzeichen des politischen und konfessionellen Lebens der frühen Neuzeit von den verschiedensten Forschern festgestellt worden. Die internationale und die religiöse Konkurrenz stehen nebeneinander. Neben dem Schieben und Drängen der sich ausbildenden Staaten in West- und Mitteleuropa, von dem Otto Hintze immer wieder sprach⁷⁸, wurde das wetteifernde Verfahren religiöser Tätigkeit, die Straffung und Aktivität des Calvinismus und Jesuitentums im Zeitalter der konfessionellen Kriege und der Gegenreformation hervorgehoben. Dieser Intensität und Rationalität muß die Disziplinierung zur Seite gestellt werden, die sich in den städtischen oder staatlichen wie den kirchlichen Bereichen zeigt und gleichfalls eine Charaktereigenschaft der wirtschaftsorganisatorischen, militärischen oder mentalen Strukturentwicklung ist.

Die moderne Demokratie ist aus der Freiheitsbewegung der Neuzeit hervorgegangen, darum weitgehend disziplinfremd und scheinbar disziplinfeindlich. Demokratie setzt aber Disziplin der Staatsbürger voraus — nicht die Disziplin im Gehorchen einer Befehlsgewalt, sondern die

⁷⁸ So zum Beispiel in: Otto Hintze, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, in: ders., Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, 3. Aufl., Göttingen 1970, 34—51.

Disziplin im Dienst des Gemeinwohls als Teile des Ganzen für die Teilhabe am Ganzen. Sie wird erzeugt durch bewußte, verantwortliche Selbstzucht, zu der auch schon die Disziplinierungsidee der frühen Neuzeit erziehen wollte. In dem „travailler pour le roi de Prusse“ steckt nicht nur das Ohne-Lohn-Arbeiten, wie es unsere auf Verdienst und Arbeit gegründete Industriegesellschaft versteht, sondern auch der Einsatz für die objektive Institution der obersten Lenkung und Leitung, die auf der damaligen zeitlichen Entwicklungsstufe personal durch den König repräsentiert ist, aber das Gesamtinteresse der zum Staat gewordenen Gesellschaft meint.

B. Genese, Rezeption und Probleme des Konzepts

Wenn wir die Entwicklung der historischen Forschung zur Geschichte der deutschen frühen Neuzeit überschauen, so fällt neben wichtigen Einzelfragestellungen vor allem ein Begriff auf, der in den letzten 15 Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen hat: der Begriff der Sozialdisziplinierung. In bemerkenswerter Dichte finden sich Verweise auf diesen Teil des Werkes von Gerhard Oestreich, entweder um neue Belege für den als typisch und charakteristisch empfundenen Prozeß beizubringen oder als pauschaler Hinweis auf absolutistische Maßnahmen, ohne dabei den Begriff Absolutismus selbst zu erwähnen. Hier scheint ein wesentlicher Grund für die breite Rezeption des Sozialdisziplinierungs-Begriffs zu liegen: Er ist — so läßt sich vermuten — zum Ersatz für den Absolutismusbegriff geworden. Dessen Bedeutungsfeld wird offensichtlich als zu eng angesehen, um die Fülle neuer Einzelatbestände aufzunehmen, die in den letzten Jahren vor allem von der sozialgeschichtlichen Forschung erarbeitet worden sind. In diesem Sinne scheint Sozialdisziplinierung zu einer sozialgeschichtlichen Version von Absolutismus geworden zu sein, und diese Version ist über den engeren Bereich der Geschichtswissenschaft vor allem von Seiten der Literaturgeschichte und der Geistesgeschichte rezipiert worden.

Rezeptionsvorgänge dieser Art haben natürlich ambivalente Folgen. Auf der einen Seite ist zu begrüßen, daß der Gesamtprozeß der Herausbildung frühmoderner Staatlichkeit mit seinen sozialen und mentalen Voraussetzungen und Wirkungen unter diesem Leitbegriff von mehreren Disziplinen her erforscht wird. Auf der anderen Seite aber muß beachtet werden, daß jeder Typenbegriff hoher Abstraktion nur eine vorläufige und notwendigerweise unvollkommene begriffliche Hilfskonstruktion ist, um die komplexe Wirklichkeit zu erfassen. Er kann gar nicht der Gefahr der Fehl- oder Überinterpretation entgehen. Vor allem die Tatsache, daß Oestreich zuerst in seinem Beitrag über „Strukturprobleme des europäischen Absolutismus“ den Begriff der „Sozialdisziplinierung“

expliziert hat, hat zu der Deutung Anlaß gegeben, daß mit diesem Begriff nur der staatliche Ordnungsprozeß gemeint war⁷⁹. Insofern halte ich es für wichtig, daß auf der Grundlage der nachgelassenen Aufzeichnungen von Gerhard Oestreich der Versuch einer Präzisierung dieses Begriffs, seiner Reichweite, seiner zeitlichen Einordnung und seiner Abgrenzung von anderen vergleichbaren Begriffen unternommen wird.

Ausgangspunkt aller einschlägigen Ausführungen sind die Beobachtungen der Geschichtswissenschaft über die Parallelität der zwei grundlegenden historischen Prozesse, der Entstehung moderner staatlicher Organisation und der Herausbildung des Kapitalismus. Die ersten Einsichten in diese Parallelität, ihre Bedingungen und Wirkfaktoren verdanken wir zweifellos jener Phase der Geschichtswissenschaft, die wir als „Krise des Historismus“ bezeichnen können. Aus so unterschiedlichen Ansätzen wie Kulturgeschichte, Staatswissenschaft, Wirtschaftsgeschichte, der sich herausbildenden Lehre von den sozialen Beziehungen und der Verfassungsgeschichte kristallisierte sich mit Staat und Gesellschaft ein Begriffspaar heraus, das der umfassenden Analyse harrrte⁸⁰. Vermutlich war es die Differenz zwischen gesellschaftlich-wirtschaftlicher Differenzierung und Modernisierung einerseits und einer traditionellen politischen Verfassung andererseits, die die Genese dieses Problemkomplexes erleichterte und förderte. Diese Differenz erschwerte es der Geschichtswissenschaft jedoch, eine vorurteilsfreie Analyse gesellschaftlicher Phänomene als Problembereich *sui generis* vorzunehmen. Es bedurfte vielfacher Anstöße von außerhalb der Geschichtswissenschaft, um in der spezifischen Problematik der Wirtschafts- und Sozialpolitik den Themenbereich zu finden, der sehr bald auch in die Geschichtswissenschaft eindrang, wie Oestreich gezeigt hat. Diese Einbeziehung staatlich organisierter Wirtschaft und Gesellschaft reichte jedoch nicht aus, um klarsichtigen Beobachtern der eigenen Zunft ihre methodischen Bedenken zu nehmen, vielmehr verstärkte sich die Notwendigkeit eines spezifischen Begriffs von Gesellschaft für die Geschichtswissenschaft. Otto Hintze stellte gerade dies als Defizit der Geschichtswissenschaft seiner Epoche fest, wenn er Roscher vorwarf, keinen hinreichenden Begriff von Gesellschaft entwickelt zu haben⁸¹.

⁷⁹ So scheint Raeff (Anm. 5), 87 f. der Meinung zu sein, Sozialdisziplinierung bestehe nur in der staatlichen Kontrolle der Untertanengesellschaft, der Sicherung des staatlichen Machtmonopols. Der Begriff müsse aber auch die Veränderung der Wirtschaftsgesinnung thematisieren. Zuletzt hat Heinz Schilling (Anm. 36, 1986) betont, daß Oestreich in seinen letzten Lebensjahren daran arbeitete, den zunächst „etatistisch“ geprägten Begriff der Sozialdisziplinierung zu „einem breit ansetzenden, gesellschaftsgeschichtlichen Paradigma auszuweiten“.

⁸⁰ Gerhard Oestreich hat diese Ausgangslage selbst skizziert, in: Die Fachhistorie und die Anfänge der sozialgeschichtlichen Forschung in Deutschland, in: Strukturprobleme (Anm. 2), 57—95.

Solche Vorbedingungen sind zu klären, wenn es darum geht, den Bedarf an Interpretamenten festzustellen, die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung in der Geschichtsforschung zu integrieren versuchten. Max Webers Konzept der „Rationalisierung“ und „Disziplinierung“ hat hier ebenso seinen Platz⁸¹ wie Troeltschs Frage nach der Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. Auch Norbert Elias' Werk „Über den Prozeß der Zivilisation“ steht letztlich in der Linie einer solchen Fragerichtung. Er nahm jetzt freilich die Fortschritte der Psychologie besser auf, als dies bei Karl Lamprechts Rezeption der „Völkerpsychologie“ Wilhelm Wundts der Fall gewesen war⁸². Die bewußte Einordnung der „Sozialdisziplinierung“ in eine von Max Weber zu Norbert Elias reichende Linie durch Gerhard Oestreich zeigt uns, daß er auf der Suche nach einem Konzept war, das die großen kulturellen Prozesse der beginnenden Neuzeit bündeln sollte. Ohne Rationalisierung und Zivilisation zu scharf von Sozialdisziplinierung trennen zu wollen, kam es Oestreich offensichtlich darauf an, die „disziplinierende Seite“ dieses Vorgangs stärker betonen und besser erklären zu können. Dabei zielte er darauf ab, realhistorische Prozesse im sozialen und staatlichen Bereich durch eine Untersuchung der Normen zu ergänzen, ihre Genese im großen Rezeptionsvorgang antiken Denkens zu erschließen, ihre Umbildung durch Literatur auf politische Wissenschaft zu belegen und ihre Wirkung in der Erziehung der Menschen festzustellen.

Die Ausgangspunkte für diese Begriffsbildung zu rekonstruieren wird möglich durch die oftmaligen Hinweise Oestreichts auf die „monarchische Disziplin“, wie Hintze sie erwähnte, auf die „disciplina militaris“ als neues Konzept der oranischen Heeresreform, auf die Inhalte schließlich der neustoischen Philosophie, deren Bedeutung er selbst gründlich erforscht hat. Daneben lassen sich aber auch noch andere Ansatzpunkte ausmachen, die — wenn auch von Oestreich nicht direkt erwähnt — zeigen, daß der disziplinierende Aspekt von Kapitalismus und frühmoderner Staatlichkeit an vielen Stellen wahrgenommen wurde, gewissermaßen in der Luft lag. So sprach etwa der Wirtschaftshistoriker Clemens Bauer schon 1931 von der „obrigkeitlichen Regelung und Disziplinierung der Wirtschaft“, so daß hier eine Beeinflussung durch Bauer naheliegend erscheint, da Oestreich den Vorgang der frühen

⁸¹ Vgl. dazu Winfried Schulze, Otto Hintzes Kritik und Rezeption der Soziologie, in: Otto Büsch/Michael Erbe (Hrsg.), Otto Hintze und die moderne Geschichtswissenschaft, Berlin 1983, 134–149, bes. 140.

⁸² Weber (Anm. 47), 690. Vgl. dazu Wolfgang Mommsen, Max Weber. Gesellschaft, Politik, Geschichte, Frankfurt/M. 1974, 126 f.

⁸³ Vgl. Winfried Schulze, Soziologie und Geschichtswissenschaft. Einführung in die Probleme der Kooperation beider Wissenschaften, München 1974, 27.

obrigkeitlichen Kontrolle der städtischen Wirtschaft ähnlich beschreibt und bewertet⁸⁴. Auch Bauers Studien zur Naturrechtsauffassung und zur Wirtschaftsethik Melanchthons (beide 1951), die die Bedeutung der disciplina als „paedagogia in Christum“ für den ordo politicus nachwiesen, könnten als Anregung gedient haben⁸⁵. Schon 1906 hatte Ernst Troeltsch von „ethischer Disziplinierung“ im Calvinismus gesprochen^{86a}.

Über solche vereinzelt begrifflichen Parallelitäten hinaus, die in ihrer Wirkung heute nicht mehr belegbar sind, ist die Entwicklung der neueren Historiographie über das Problem des europäischen Absolutismus für die Formulierung des Begriffs der Sozialdisziplinierung entscheidend geworden. Vergegenwärtigen wir uns den Stand dieser Forschung, so fällt Oestreichs akademische Formierungsphase in jenen Abschnitt der Absolutismusforschung, den man wohl als die Auflösung der traditionellen Stufenfolge à la Roscher und Treitschke bezeichnen kann, die konfessionellen, höfischen und aufgeklärten Absolutismus unterschieden hatten. Nach verhaltener Kritik Kosers an dieser Stufenfolge war es dann 1932 vor allem Oestreichs Lehrer Fritz Hartung, der die statische Stufenanalyse definitiv aufgab und für eine typisierende und vor allem dynamische Interpretation des Absolutismus plädierte. Auch für Wilhelm Mommsen war 1938 „der Absolutismus keine Erscheinung, deren Anfang und Ende sich in feste Daten fassen läßt“. Die Reaktion der weiteren Forschung bestand einmal in der stärkeren Beachtung der Prozeßhaftigkeit des „werdenden Absolutismus“ (so Friedrich Meinecke), die sich in Vokabeln wie Durchdringung, Zentralisierung, Integrierung niederschlug⁸⁶. Zum anderen wurde die Realität absolutistischer Systeme untersucht, und dabei wurden beachtliche Zonen von Restautonomie, Freiräumen, ja Widerstand gegen die absolutistischen Regimes herausgearbeitet⁸⁷. Schließlich war es das Suchen nach den „Mechanismen“ absolutistischer Herrschaftsbildung im weitesten Sinne, also die Frage nach der Rolle des Hofes im Herrschaftssystem, der funktionalen Begründung der Souveränität, des Eingreifens des Herrschers in den Wirtschaftsprozess und der Herrschaftsethik, das die Forschung beschäftigte. Gerade die Hobbes-Diskussion ohne Ende der letzten Jahrzehnte kann

⁸⁴ Clemens Bauer, Kirche, Staat und kapitalistischer Geist. Ein Versuch zur Theorie der Zusammenhänge, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Freiburg i. B. 1965 (zuerst 1931 erschienen in: Archiv für Kulturgeschichte), 10–20, hier 16.

⁸⁵ Ders., Melanchthons Naturrechtslehre, in: ebd., 277–304, und ders., Melanchthons Wirtschaftsethik, in: ebd., 305–345.

^{86a} Ernst Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt, 5. Aufl. München-Berlin 1928, 81 (zuerst in: HZ 97 [1906], 1–66).

⁸⁶ Die einschlägigen Aufsätze von Koser, Mommsen, Hartung und Just finden sich in Walther Hubatsch (Hrsg.), Absolutismus, Darmstadt 1973.

⁸⁷ Oestreich verweist selbst darauf in: Geist und Gestalt (Anm. 2), 183.

zeigen, daß der Absolutismus heute weniger in seiner Bedeutung als distinkte historische Epoche gesehen wird, sondern vielmehr als Prototyp eines modernen Herrschaftsmechanismus, der seine eigentliche historische Existenz weit überdauerte, wie Reinhard Wittram 1948 voller Schrecken feststellte⁸⁸.

Mir scheint, daß es Überlegungen dieser Art waren, die Gerhard Oestreich dazu führten, das Konzept der „Sozialdisziplinierung“ zu entwickeln und bewußt zu einem Leitkonzept der frühneuzeitlichen Geschichte Europas zu machen. Daß dies in kritischer Absetzung von der älteren, zentralstaatlichen und dualistisch orientierten Absolutismusforschung — der er den Respekt gleichwohl immer zollte — geschah, belegen kritische Wendungen seiner älteren Aufsätze wie auch die hier zusammengefaßten Überlegungen. Manchmal sogar überrascht angesichts seiner wissenschaftlichen Herkunft und seiner lebenslangen Beschäftigung mit der Verfassungsgeschichte seine kritische Haltung gegenüber der traditionellen Verfassungsgeschichte, seine Offenheit für neue Konzepte historischer Arbeit. Deutlicher wird dies freilich, wenn man seine Absicht reflektiert, „die Verfassungsgeschichte in den breiten Fluß der historischen Entwicklung zu stellen und mit der allgemeinen politischen Geschichte zu verbinden, die durch die Kulturgeschichte gesuchte Totalität auch in der Verfassungsgeschichte zu gewinnen“. Diese Aussage über Hintzes Konzept von Geschichtsschreibung, die Oestreich gewiß nicht ohne Bedacht im Nachruf auf Fritz Hartung plazierte⁸⁹, scheint mir auch seine eigene Intention gewesen zu sein, soweit es jedenfalls die Verfassungsgeschichte selbst betraf. Daß er darüber hinaus die Ideengeschichte — von seinem Lehrer in ihrer Meineckianischen Ausprägung eher mißtrauisch zur Kenntnis genommen — in dieses umfassende Bild einbeziehen wollte, ist von ihm selbst vielfach bewiesen worden, auch hier wollte der kritische Hartung nicht immer folgen⁹⁰.

Angesichts der breiten Verwendung des Begriffs der Sozialdisziplinierung auch außerhalb der deutschen Geschichtswissenschaft⁹¹ muß schließ-

⁸⁸ Reinhard Wittrams Aufsatz „Formen und Wandlungen des europäischen Absolutismus“ kann man heute als Beleg für das Erschrecken über die Folgen absolutistischen Machtstaatsdenkens nach 1945 lesen, zugleich aber auch als Erklärung für die immerwährende Aktualität aller Absolutismusforschung. Vgl. Hubatsch (Anm. 86), 95.

⁸⁹ Das hier wichtige Zitat in Strukturprobleme (Anm. 2), 36.

⁹⁰ Ebd., 37.

⁹¹ Hier kann keine Übersicht über alle Literaturstellen gegeben werden, in denen Oestreichs Begriff der Sozialdisziplinierung nicht nur zitiert, sondern erklärend herangezogen wurde. Er hat sowohl die allgemeine Geschichtsforschung beeinflußt, bzw. ist von ihr akzeptiert worden (Rudolf Vierhaus, Hartmut Lehmann, Johannes Kunisch, Heinz Schilling, Wolfgang

lich danach gefragt werden, wo Probleme und mögliche Schwächen dieses Konzepts liegen. Es kann hierbei nicht darum gehen, denkbare Mißverständnisse bei der Verwendung des Begriffs diesem selbst anzulasten, sondern danach zu fragen, ob die Tendenz, die in diesem Begriff verdichtet wird, wirklich zum Epochencharakteristikum gemacht werden kann.

Das Werk Oestreichs selbst bietet den Ansatzpunkt für eine kritische Erwägung. Auf der einen Seite hat Oestreich die geistesgeschichtlichen Grundlagen der neuen „Disziplin“ des späten 16. Jahrhunderts vielfach analysiert. Im Heerwesen, in der Auseinandersetzung zwischen Fürst und Ständen, in der politischen Theoriebildung, im Werk „seines“ Justus Lipsius hat er mannigfache Ansatzpunkte dafür gefunden, von den Anregungen Hintzes und der preußischen Geschichtsforschung ganz zu schweigen. Zum anderen hat er in der Person des Justus Lipsius aber auch eine philosophische Richtung freigelegt, die auf die Emanzipation des Individualismus abzielte. Gegen Dilthey und Robert von Mohl hat Oestreich mit Recht darauf hingewiesen, daß sie die politischen Lehren des Lipsius nicht genügend beachtet und die „Constantia“ allein als Handbuch einer neuen Individualmoral verstanden hätten⁹². Mit gleichem Recht läßt sich freilich darauf hinweisen, daß Oestreich selbst in der „Constantia“ die Aufgabe der „Bildung eines neuen Menschen, des bürgerlichen Individuums, der das christliche Mittelalter überwindet, an die römische Wertwelt anknüpft und die Bedeutung der Rationalität im Sein, Handeln und Denken herausstellt“, gesehen hat. Die hier und vor allem in der calvinistischen Rezeption des Stoikers Lipsius deutlich werdende neue Individualität kann schwerlich mit dem Begriff der Sozialdisziplinierung verbunden werden. Der von Lipsius geforderte politische Aktivismus, der Soldaten, Politiker, Wissenschaftler und Rebellen beflügelte, hat keinen Platz in der Weltvorstellung, die mit dem umfassenden Begriff der Sozialdisziplinierung belegt wird.

Reinhard, Wolfram Fischer, Heinrich Lutz, Ernst Bruckmüller, Michael Stolleis), er hat darüber hinaus als Scharnier zwischen der Geschichtswissenschaft und anderen Disziplinen wie Literatur- und Geistesgeschichte gedient. Diese Disziplinen mußten für den Begriff um so dankbarer sein, als er mehr Vermittlungspunkte für ihre spezifischen Themenstellungen bot als der politische Absolutismusbegriff. Deutlich wird dies z.B. in *Harald Steinhagen* (Hrsg.), *Zwischen Gegenreformation und Frühaufklärung: Späthumanismus, Barock 1572–1740* (Deutsche Literatur. Eine Sozialgeschichte Bd. 3), Reinbek bei Hamburg 1985, bes. 50 ff., 75, 228, 354. Als Beleg für die Rezeption des Begriffs der Sozialdisziplinierung in Italien vgl. jetzt *Forme di disciplinamento sociale nella prima età moderna*, in: *Annali dell' Istituto Storico italo-germanico di Trento* 8 (1982) (Bologna 1984). Zuletzt *Christian Sachße/Florian Tennstedt* (Hrsg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt/M. 1986. Zur Übertragung des Begriffs auf andere historische Epochen vgl. jetzt *Detlev J. K. Peukert*, *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878–1932*, Köln 1986.

⁹² Strukturprobleme (Anm. 2), 299.

Es ist hierbei von Interesse, daß der amerikanische Historiker Marc Raeff bei seinem eben erwähnten Versuch, den Begriff der Sozialdisziplinierung zu erweitern, in dem umfangreichen Belegmaterial der Landes- und Polizeiordnungen neben der Absicht staatlicher Kontrolle auch Ansätze für eine neue „Gesinnung“ sieht, die er als aktive Berufs- und Lebensauffassung umschreibt. Interessanterweise geschieht dies — hier verkennt Raeff Oestreichs Gesamtwerk — mit dem Hinweis auf neo-stoizistische Positionen. Raeff — und darauf kommt es hier an — zieht eine Verbindung zu jener vorwiegend in Westeuropa entwickelten Auffassung der gesellschaftlichen Nützlichkeit der Affekte, im Gegensatz zu der bislang propagierten Unterdrückung der Affekte⁹³. Er verweist dabei auf die Forschungen des Wissenschaftshistorikers Albert O. Hirschman über die Genese kapitalistischer Verhaltensweisen im frühneuzeitlichen Europa⁹⁴ und unterstreicht damit die individualistische Dynamik dieser Epoche, die er berücksichtigt sehen will. Mir erscheint Raeffs Kritik hier deshalb wichtig, weil sie gewissermaßen Oestreichs eigene Lipsiusdeutung gegen seine Sozialdisziplinierungs-These ins Feld führt und damit — ohne dies so zu bemerken — auf ein denkbare Problem dieser These hinweist.

Dieses Problem könnte allgemeiner formuliert werden als eine Nichtberücksichtigung jener Seite absolutistischer Herrschaftsbegründung und -praxis, die neue Freiräume für religiöse, intellektuelle und ökonomische Interessen schuf. Reinhart Koselleck und Roman Schnur haben darauf hingewiesen, daß die absolutistische Lösung auch einen neuen Individualismus vorbereitete, in dem Herrschaft eine Unterscheidung von „Mensch“ und „Untertan“ vornahm⁹⁵. Roman Schnur verwies schon in Kenntnis der Lipsius-Forschungen Oestreichs auf „den individualistischen Zug jener Zeit“ und darauf, daß „das stoische Denken von der weitgehenden Auflösung der Gemeinschaften und der dadurch veranlaßten Ausprägung des Individuums ausgeht und sich in seiner Morallehre vornehmlich als ein Appell an die Moral des so gesehenen Einzelnen darstellt“⁹⁶.

Dieser Gesichtspunkt läßt sich heute noch weiter entwickeln. Anna-Maria Battista und Gerhard Schneider haben auf eine neue Richtung

⁹³ Raeff (Anm. 5), 87 f.

⁹⁴ Albert O. Hirschman, *Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg*, dt. Ausgabe Frankfurt/M. 1980 (zuerst Princeton UP 1977). Vgl. dazu meine Kritik in W. Schulze, *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit*, in: HZ 243 (1986), 591—626.

⁹⁵ Vgl. Reinhart Koselleck, *Kritik und Krise. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt*, Frankfurt/M. 1973.

⁹⁶ Roman Schnur, *Individualismus und Absolutismus. Zur politischen Theorie vor Thomas Hobbes (1600—1640)*, Berlin 1963. Das Zitat 19.

der individualistischen Ethik vor allem in Frankreich verwiesen, die von der Einsicht ausgeht, daß der Staat seit dem Ende des 16. Jahrhunderts zunehmend als „Funktion individueller Interessen“ gesehen wird⁹⁷. Beobachtungen dieser Art werfen die Frage auf, ob die sich hier entwickelnde Dialektik von Herrschaft und Individualität in einem Begriff wie Sozialdisziplinierung angemessen berücksichtigt wird.

Oestreich hat dieses Problem grundsätzlich wohl erkannt. Seine Definition der Sozialdisziplinierung als „Disziplinierung aller Schichten der Gesellschaft für die politische Ordnung der korporativ-hierarchischen Ständegesellschaft wie der absolutistisch-hierarchischen Staatsgesellschaft“ und als „Disziplinierung des Einzelnen für die gesellschaftliche Ordnung“ spiegelt diese Einsicht wider⁹⁸, ohne ihr freilich stärker begrifflich Rechnung zu tragen⁹⁹.

Erwägungen dieser Art machen deutlich, daß auf einer hohen Ebene der Abstraktion angesiedelte Begriffe immer in der Gefahr der Einseitigkeit stehen bzw. das Risiko eingehen, in der ständigen Praxis von Forschung und Lehre zu Realfaktoren der historischen Entwicklung übersteigert zu werden. Die Oestreich-Schüler Klaus Bleek und Jörn Garber haben deshalb schon den Vorschlag gemacht, den Begriff der Sozialdisziplinierung nur auf jene „mentalitätsprägenden Strukturen“ anzuwenden, „die sich allenfalls langfristig auf sozialgeschichtliche Prozesse auswirken“, um so der Gefahr „vorschneller universeller Erklärungs-hypothesen“ zu entgehen¹⁰⁰.

⁹⁷ Anne-Maria Battista, *Morale „privée“ et utilitarisme politique en France au XVII^e siècle*, in: R. Schnur (Hrsg.), *Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs*, Berlin 1976, 87–119, hier 116; Gerhard Schneider, *Der Libertin. Zur Geistes- und Sozialgeschichte des Bürgertums im 16. und 17. Jahrhundert*, Stuttgart 1970.

⁹⁸ Vgl. die Einleitung von Brigitta Oestreich zu *Strukturprobleme* (Anm. 2), 7 f.

⁹⁹ Gerade diese von Oestreich betonte „disziplinierende“ Seite des Vorgangs bietet dem Soziologen Peter R. Gleichmann (Hannover) einen Ansatzpunkt für seine Kritik am Begriff der Sozialdisziplinierung. Er sieht bei Foucault wie bei Oestreich zu stark die Disziplinierung „von oben“ betont und neigt von daher eher zu dem von Elias entwickelten Konzept des Selbstzwangs. Gleichmann verweist darauf, daß Elias vor allem Freud, die Psychiatrie vor Freud und Max Weber als Anregungen genutzt habe. Während Freud den Zwangsbegriff allein auf Individuen bezog, verwende M. Weber den Zwangs-Begriff nur im Kontext der „staatlichen“ Zwangsausübung. Elias verschmelze aber Freudsche und Webersche Ansätze, gewinne damit ein Mehrebenenmodell, das somit dem Oestreich-Foucaltischen Konzept überlegen sei (Briefliche Mitteilungen von Prof. Gleichmann vom 11. 3. 1986).

¹⁰⁰ Klaus Bleek/Jörn Garber, *Nobilitas. Standes- und Privilegienlegitimation in deutschen Adelstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: *Daphnis* 11 (1982), 49–114, hier 54.

Eine solche Überdehnung seines Konzepts lag Gerhard Oestreich denkbar fern. Sein Beharren auf der Dignität des Individuellen klingt vor dem Hintergrund seines gelehrten Bemühens um Typenbildung, um die Verbindung von Verfassungs-, Sozial- und Geistesgeschichte, um die Einbeziehung mentaler Prozesse in seine Art der Strukturgeschichte überzeugender als bei vielen anderen, die dem Wagnis der Begriffsbildung ausweichen. Sein Verständnis von der Disziplinierung von Staat, Gesellschaft und Individuum als einem fundamentalen Adaptionprozeß an die moderne Welt war sich dieser Grenzen der Begriffsbildung bewußt und wird gerade deshalb noch seine Fruchtbarkeit erweisen.